

## Das Ehe- und Familienrecht der VR China

Oskar Weggel

Das traditionelle chinesische Familien-„Recht“ war bestimmt von der Herrschaft des Mannes über die Frau und des Alters über die Jugend. Es war patrilinear, patriarchalisch, patrilokal und patronym. Es verneinte die „freie Partnerwahl“, verbot die Wiederverheiratung von Witwen, duldete das Nehmen von Nebenfrauen, behandelte Eheschließungen als Kaufvertrag, durch den die Braut gegen Leistung eines ansehnlichen „Geschenks“ an Familie und Clan des Bräutigams ausgehändigt wurde, und ermöglichte Kindesverlobungen.

Ehe, Familie und Clan waren Teil eines umfassenden „feudalistischen“ Gesellschaftssystems, das auf der Basis einer selbstgenügsamen Agrarwirtschaft aufbaute, in der die Spannung zwischen Grundbesitzer- und Pachtbauerntum den „Hauptwiderspruch“ bildete. Vier Gewalten (politische Gewalt, Sippengewalt, - mit Einschränkung - religiöse Gewalt und Gattungsgewalt) halfen - nach sinokommunistischer Auffassung - das „feudal-patriarchalische System“, das ideologisch noch durch den Konfuzianismus gerechtfertigt wurde, aufrechtzuerhalten. Sie waren die „4 Striche“, mit denen das chinesische Volk 2000 Jahre lang „gefesselt“ und von seiner Selbstbefreiung abgehalten war.

Das Eherecht der KMT von 1930 hatte den „Feudalismus“ zwar in den Städten z.T. abschütteln helfen, nicht aber auf dem Land, wo die Mehrheit der chinesischen Bevölkerung lebt. Hier fanden die Kommunisten ihr Betätigungsfeld: Marksteine der Entwicklung waren die Ehegesetze von 1931, 1934 und 1950, die jeweils von tiefgreifenden Kampagnen begleitet wurden. Das Ehegesetz von 1950 regelt nur das Familienrecht i.e.S. darüberhinausgehende Materien, wie Familienförderung, Mutterschutz etc. sind meist nicht gesetzlich, sondern im Wege lokal voneinander abweichender Betriebsordnungen geregelt. Auch das formelle Familienrecht weist klaffende „Gesetzes“-lücken auf. Das Ehegesetz von 1950 wurde manchmal „Frauengesetz“ genannt, weil es - wie kein anderes Rechtswerk, die Frauenemanzipation gefördert hat, manchmal aber auch „Scheidungs-gesetz“. Im Gegensatz zum traditionellen Recht, zum ZEB 1930 und zu den meisten westlichen Ehegesetzen zählt die Regelung von 1950 keine spezifischen Ehescheidungsgründe auf. Hier soll m.a.W. weitgehende „Scheidungsfreiheit“ herrschen, von der in China allerdings - angesichts des verwurzelten tiefsittlichen Eheverständnisses - in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht wird. In allen (auch den vermögens-, unterhalts- und kinderbezogenen) Fragen sollen sich die Parteien nach Möglichkeit gütlich einigen - wie überhaupt der Grundsatz außergerichtlicher Arrangements über dem gesamten Familienrecht steht.

Alles in allem ist das formelle chinesische Familienrecht von außerordentlicher juristischer Simplizität. Die in westlichen Rechtsordnungen so detailliert ausgestalteten Rechtsfragen wie Verlöbnis, „Nichtehe“, Aufhebbarkeit, Scheidung etc. werden hier über nur zwei Leisten gezogen: Eheschließung - Ehescheidung. Das Ehegesetz von 1950 sollte u.a. den Familienrechtsjuristen überflüssig machen.

Materielle Voraussetzungen der Ehe sind Freiwilligkeit, Ehefähigkeit (Altersbestimmungen) und Nichtvorliegen von Eheverboten, wobei gerade in letzterem Punkt die Tradition „durch die Hintertür“ wieder in das Ehegesetz von 1950 hereinkommt.

Formell kommt die Ehe nicht - wie in der Tradition und noch im ZGB 1930 - durch bloßen Vertrag zwischen den Braut/Bräutigams-Familien bzw. zwischen Braut und Bräutigam zustande, sondern durch zusätzliche amtliche Registrierung. Die Hochzeitsfeier soll „revolutionär“, d.h. einfach und „politisch eingefärbt“ sein.

Die Ehe ist nach sinokommunistischen Vorstellungen eine monogame dauernde gleichberechtigte Lebens-

gemeinschaft zwischen Mann und Frau in personenstands- und vermögensrechtlicher Hinsicht; sie ist dagegen nicht notwendigerweise eine Gemeinschaft des Namens oder des Wohnsitzes. Sie ist aber vor allem eine "proletarische" Einrichtung, die das alte "Blutssystem" durch ein System politischer Loyalität gegenüber den "Mao Tse-tung-Ideen" ersetzen soll, (u.a. "Familienkampfersammlungen").

## A. Die "feudalistische" Ehe

### I. DER CHARAKTER DES "FEUDALISTISCHEN" FAMILIENSYSTEMS

Art. 1 des Ehegesetzes von 1950 verurteilt das "feudalistische Ehesystem". Was darunter zu verstehen ist, wird nur bruchstückhaft aufgezählt. Sechs Kriterien treten vor allem hervor:

- Zwang zur Ehe (statt Freiheit der Eheschließung zwischen Mann und Frau)
- Vorherrschaft des Mannes (statt Gleichheit zwischen den Geschlechtern)
- Schutzlosigkeit von Frau und Kindern, nicht zuletzt in versorgungsrechtlicher Hinsicht
- Möglichkeit von Doppelhehen und des "Nehmens von Nebenfrauen" (statt Monogamie)
- Wiederverheiratsverbot für Witwen und
- Verknüpfung der Eheschließung mit handfesten materiellen Vorteilen (Art. 1 und 2).

Um die Errungenschaften des neuen Ehegesetzes richtig würdigen zu können, darf sich der nicht-chinesische Beobachter jedoch nicht mit diesen paradigmatischen Aufzählungen begnügen. Vielmehr ist es nötig, den Zugriff etwas systematischer zu gestalten.

### DER CHARAKTER DES TRADITIONELLEN CHINESISCHEN RECHTS:

Charakteristisch für die traditionelle chinesische Gesellschaftsordnung, wie sie von der Han-Zeit bis zur Ch'ing-Dynastie, also von 202 v.Chr. bis 1912, herrschte, war die weitgehende Ungeschiedenheit von Recht und Sitte, von Zivil- und Strafrecht, sowie von Gesetzgebungs-, Richter- und Administrations-Gewalt. Auch das "Familienrecht" war eine Ordnung, deren Einzelheiten keineswegs in einem systematisch geordneten Paragraphenwerk niedergelegt waren. Vielmehr griffen gerade hier Rechts- und Sittenordnung aufs innigste ineinander.

Charakteristisch für diesen Zustand war u.a. das Fehlen eines eigenständigen Juristenstandes und damit auch einer spezifischen Rechtswissenschaft, die sich der Herausbildung eines eigenen Familienrechts hätte annehmen können. Zu Recht kann man im Zusammenhang mit der chinesischen Tradition deshalb eher von "Ritus" prudenz als von "Jurisprudenz" sprechen.

Diese Ungeschiedenheit von Recht und Sitte prägte sich - wie nicht anders zu erwarten - vor allem dem Familienrecht auf.

### CLAN, UNTERCLAN, FAMILIE

Zum besseren Verständnis dieses traditionellen Familien-"rechts" seien nachfolgend - im "vorjuristischen Raum" -

die wichtigsten Zusammenhänge zwischen Ehe, Familie und Clan dargestellt. Da es im traditionellen Dorf kaum horizontale und vertikale Mobilität gab, blieb dem Einzelnen nichts anderes übrig, als sich in das seit Generationen eingefahrene System einzufügen. Wer sich aus dem Netz dieser Beziehungen losriß, war leicht in Gefahr, der sozialen Isolation zu verfallen. "Kalt und hart ist die Außenwelt" sagt ein traditionelles Sprichwort. Die Verwandtschafts-Strukturen in einem traditionellen bäuerlichen Durchschnittsdorf waren dreifach gegliedert: Es gab den Clan, die Unterclans und die Einzelfamilien. Wie auch in anderen Kulturen war ein Clan dadurch gekennzeichnet, daß seine Angehörigen ihre gemeinsame Abstammung unilinear (und zwar patri- nicht matrilinear) auf einen gemeinsamen Ahnen zurückführten.

### AUFBAU EINES CLANS

Auch der Li-Clan im Dorfe X führte seine - patrilinear bestimmten - Anfänge auf einen gemeinsamen "großen Vorfahren" zurück, der sich vor x Generationen in dem betreffenden Dorf niedergelassen hatte. Dieser Vorfahre, der Stammvater des "Li-Clans" hatte fünf Söhne, die alle in dem Dorfe verblieben waren. Sämtliche Männer und unverheirateten Frauen die vom "großen Vorfahren" abstammen, gelten als Mitglieder des Clans. Die Abkömmlinge jedes der fünf Söhne bildeten jeweils einen Unterclan (fang) 方. Die fünf Unterclans wiederum bestanden aus den einzelnen Familien (chia) 家. Ein Dorf kann von Mitgliedern nur eines einzigen oder von mehreren Clans bewohnt sein. Kleinere Clans umfaßten rd. 600, größere bis zu 10 000 Personen. Die Clanstruktur ließ sich schon am äußeren Dorfbild ablesen. Die Häuser waren dort im allgemeinen so gruppiert, daß bestimmte Clans bestimmte Teile des Dorfes bewohnten, und daß jede Sektion durch Tore voneinander getrennt war. (1) Die wichtigsten Organe eines Clans waren normalerweise ein "Ältestenrat" und ein Clan-Verwalter. Der Ältestenrat, höchste Autoritäts- und Entscheidungsinstanz, setzte sich zusammen aus Clan-Mitgliedern, die zwei Kriterien erfüllen mußten, nämlich Vollendung des 65. Lebensjahres und eine gewisse Wohlhabenheit, da der betreffende Kandidat bei Erreichen der Altersgrenze für die Ältesten kostspielige Einstandsfeste zu geben hatte. Innerhalb des Ältestenrats herrschte ein prinzipiell demokratisches Regime.

Der Ältestenrat bestimmte auch den Clan-Verwalter, dessen Aufgabe darin bestand, das Clan-Land zu verwalten, die Frühjahrs- und Herbst-Ahnenfeiern zu organisieren und laufende Clan-Ausgaben (z.B. für Schulen etc.) zu tätigen. Wichtige Entscheidungen mußten dem Ältestenrat überlassen werden. Daneben ernannte der Clan manchmal noch Beauftragte für besondere Aufgaben, beispielsweise für die Dortschulverwaltung, für theatralische Veranstaltungen oder für die Errichtung eines Damms oder einer Straße.

## FUNKTIONEN DES CLANS OPFERFUNKTIONEN

Unter den Funktionen des Clans stand - dem chinesischen Ritualverständnis zufolge - an erster Stelle die gemeinsame Ahnenverehrung, die bei den im Frühjahr und Herbst stattfindenden feierlichen Ahnenopfer-Veranstaltungen im Clantempel ihren sichtbarsten Ausdruck fand. Diese Feierlichkeiten erzeugten in den oft nach Tausenden zählenden Clan-Mitgliedern das feierliche Gefühl einer bis in ferne Vergangenheit zurückreichenden Blutsverbundenheit. Die Entstehung einer permanenten "Wir-Gruppe" und eines sozial relevanten "Blut-Systems" 血統 wurde m.a.W. durch eine permanente Wiederkehr des Ahnenverehrungsrituals im Halbjahresrhythmus habitualisiert. Nebenbei wurden bei diesen Clan-Versammlungen, zu denen auch die an anderen Orten lebenden Mitglieder hinzustießen, gemeinsame Angelegenheiten diskutiert und beschlossen, so z.B. die Unterstützung verarmter Sippengenossen, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Aufteilung von Einkünften aus gemeinsamem Grundbesitz, die Unterhaltung von Schulen usw.. Auf Clan-Ebene wurden nicht selten auch Heiratspläne geschmiedet.

## ÖKONOMISCHE FUNKTION

Eine weitere Funktion des Clans war die soziale und sittliche Disziplinierung seiner Mitglieder. Manche Clans hatten ihre eigenen, durch die Jahrhunderte vererbten Sittenregeln. Zumindest aber sorgten sie durch schiedsrichterliche und quasi-polizeiliche Einrichtungen und Aktivitäten dafür, daß jeder Mann im Dorf unbesorgt sein Haustor unverschlossen lassen konnte. Dieser effektiven Ordnungsfunktion des Clans war es in der Tat auch zu verdanken, daß der Staat es sich leisten konnte, seine untersten "Ausläufer" nur bis zur Kreisebene zu schicken, und den darunterliegenden Bestand der polizeilichen und gerichtlichen Selbstverwaltung der Clans zu überlassen. Nur Kapitalverbrechen mußten von staatlichen Gerichten abgeurteilt werden. Die kleineren Delikte wurden bereits von den Clans "weggefiltert". Angesichts des institutionellen Drucks zu moralisch konformem Verhalten blieben aber selbst diese kleineren Delikte quantité négligeable.

## WEHRFUNKTION

In Zeiten äußerer Unsicherheit wurde eine Art Clan-Miliz aufgebaut, die nicht nur im Kampf gegen das alte Räuberwesen Erfolg hatte, sondern sogar noch während des Widerstandskriegs gegen Japan vielerorts gegen verstreute japanische Einheiten eingesetzt wurde. Auch Clan-Feindschaften waren nicht selten Anlaß zu einer stärkeren "Aufrüstung".

## "INFRASTRUKTUR"-FUNKTION

Schließlich hatte der Clan auch wirtschaftliche Funktionen, insofern er beispielsweise seine Mitglieder zu Deichbauarbeiten, Schulbauten, Kanalaushebungen oder zum Kampf gegen Fluten und Unwetterkatastrophen einsetzte. Nicht selten arbeiteten einzelne Clans zusammen, um beispielsweise gemeinsame Straßenprojekte zu finanzieren.

## HEIRATSPOLITIK DER CLANS

Es liegt auf der Hand, daß ein Verband, der nicht in jeder neuen Generation in eine Vielzahl von Kernfamilien zerfällt, sondern der vielmehr durch solide Loyalitätsbände und Wirtschaftsinteressen zusammengehalten wird, ein ungleich höheres ökonomisches Gewicht erlangt als eine bloße "Familie". Unter diesen Umständen war die Ehe keineswegs nur eine zwischen zwei Individuen sich ereignende zärtliche Verbindung, sondern eine wirtschaftlich wohl durchkalkulierte "Investition". Kein Wunder, daß die chinesische traditionelle Gesellschaft im allgemeinen kaum Junggesellen oder "unverheiratete ältere Damen" kannte.

## CLAN UND FAMILIE

Andererseits betrachtete es der Clan in der Regel nicht als seine Aufgabe, in die Angelegenheiten der einzelnen Familien einzugreifen. Wurde allerdings der pater familias "mit den Seinen nicht fertig", so griff der Clan als deus ex machina ein. Dazu freilich kam es nur in den seltensten Fällen, denn der pater familias hatte eine theoretisch fast unbeschränkte Gewalt über die Mitglieder der Familie, die er im allgemeinen auch auszuüben mußte. Die Gewalt über Leben und Tod - wie sie etwa im alten Rom in Form des ius vitae necisque bestanden hatte - war zwar bereits zu Beginn der Han-Zeit vom Familienvater auf den Staat übergegangen. (2) Im übrigen aber kannte die väterliche Macht kaum Grenzen; wurde der pater familias doch als Vertreter des Staates innerhalb des Familienverbandes betrachtet. Gelang es ihm nicht, Mitglieder der Familie zu disziplinieren, so konnte er dafür sogar strafrechtlich belangt werden, wurde also zumindest vom Clan zurechtgewiesen, Auflehnung gegen den Familienvater rechnete im alten China mit zu den schwersten Delikten. Wer seinen Vater schlug, konnte schlimmstenfalls mit dem Tod bestraft werden, zumindest aber war ihm Verbannung oder schwere Züchtigungsstrafe sicher. (3)

Die Stellung eines Familienoberhaupts konnte nach den herrschenden Anschauungen nur von einem Mann ausgeübt werden. Die konfuzianische Gesellschaftsordnung war m.a.W. nicht nur patrilinear, sondern auch patriarchalisch; mehr noch: sie war patronym und patrilokal.

## PATRONYME VERWANDTSCHAFTSSTRUKTUR

Da der Clan seine Abkunft auf einen gemeinsamen Ahn zurückführte, trugen alle seine Mitglieder den Namen des Ahns. Auch eine "angeheiratete" Frau erhielt den Clannamen, deren Zahl sich übrigens auf eine Zahl von nur 450 belief - und auch heute noch beläuft ("Familiennamen").

Auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Clanwesens und der clanerhaltenden Ehefunktion wurde oben bereits hingewiesen. Gleichsam den Schlußstein im Gewölbe dieses ökonomischen Mauerwerks der Ehe bildete jene strenge Exogamie, derzufolge Männer und Frauen, die den

gleichen Clan-Namen trugen, einander nicht heiraten durften. Angesichts der Weitläufigkeit der Verwandtschaftsverhältnisse ist diese Exogamie-Regel keineswegs auf biologische, sondern auf wirtschaftliche Erwägungen zurückzuführen. Diese Erfahrung wird auch von der modernen Soziologie bestätigt. (4)

Die zentrifugalen Bestrebungen der Clans waren letztlich auch dafür maßgebend, daß ihre Heiratspolitik kaum auf die Gefühle der Brautleute Rücksicht nahm. Die einzelnen Schritte der Eheanbahnung selbst wurden freilich nicht durch den Clan, sondern durch das jeweilige Familienoberhaupt vollzogen.

#### PATRILOKALE VERWANDTSCHAFTSSTRUKTUR

Nicht zuletzt aber war das traditionelle System patrilokal, insofern nämlich die einzelnen Clans mit ihrer oft machtvollen ökonomischen Stellung ganze Dörfer - oder wenigstens Teile von ihnen - beherrschten. Die Frau, die de facto von der Familie (und nicht etwa nur vom familienzugehörigen Bräutigam) "geheiratet" wurde, mußte, da sie nur selten den Angehörigen eines Clans im gleichen Dorfe heiraten konnte, in der Regel in den Herrschaftsbereich des Clans ihres Bräutigams umziehen.

#### KEIN PLATZ FÜR AUSSENSEITER

Ob nun der Clan Ordnungsfunktionen nach innen oder Schutzfunktionen nach außen wahrnahm: stets beherrschte er das allgemeine Dorfleben. Eine Einzelperson ohne Clanzugehörigkeit war sozial isoliert und wurde verachtet: seine Kinder konnten die Dorfschule nicht ohne höhere Beiträge besuchen; der "Außenseiter" konnte den großen Zeremonien, die die Monotonie des Dorflebens auflockerten höchstens als Zaungast beiwohnen, und auch seine Chancen im Wirtschaftsleben waren von vornherein bescheiden. Besonders deutlich wurde dieser Zustand, als im Zuge des 2. Weltkriegs Flüchtlinge aus anderen Regionen in südchinesische Dörfer verschlagen wurden, wo sie i.d.R. isoliert blieben. (5)

#### CLAN, FAMILIE UND FAMILIENRECHT : NEUE "EHEFREIHEIT"

Es versteht sich von selbst, daß eine Organisation, die in den Dörfern Chinas eine so umfassende Rolle spielte, auch dem Familienrecht einen prägenden Stempel aufdrückte: Vor allem zeigte sich dies in Eheangelegenheiten. Der klassische Zweck jeder Verehelichung bestand darin, die patrilineare Familie fortzusetzen, indem man für Söhne sorgte, die das Ahnenopfer ausführen konnten; ferner ging es darum, eine den Eltern dienstbare Schwiegertochter ins Haus zu bekommen, und schließlich zielte man ganz allgemein darauf an, den Familieneinfluß zu erweitern, um auf diese Weise den Unterhalt und die Sicherheit der - in Clanangelegenheiten dominierenden - Alten zu garantieren. Die Eheleute gründeten insofern keine neue Familie, sondern wurden lediglich zum jüngsten Zweig an einem alten Familienbaum. Die gegenseitige Sympathie der Brautleute war unter diesen Umständen Nebensache. Die Verbindung wird vielmehr vom nüchternen

Kalkül der beteiligten Familien getragen. Wie wenig es auf den Willen der Brautleute selbst ankam, zeigte schon das Hochzeitszeremoniell: Nachdem der Heiratsmakler einen Konsens zwischen den Brauteltern zustandegebracht hat und nachdem die Horoskope ausgetauscht sind, übersendet der Vater des Bräutigams an den Brautvater einen auf rotem Papier kalligraphierten Heiratsantrag, den der Brautvater sofort beantwortet. Der Vater des Bräutigams übersendet auch Geschenke - eine Art Kaufgeld-Relikt. Durch den Austausch der Briefe und Geschenke ist die Verlobung bindend geworden, kann also nur im äußersten Falle (Eintritt einer unheilbaren Krankheit oder entdeckte Untreue eines der Brautleute) wieder rückgängig gemacht werden.

Der Kaufehe-Vertrag wurde erfüllt mit der Ankunft (der "Übergabe") der Frau in der Wohnung der Bräutigamsfamilie, wohin sie auf einer langen Prozession in einer Sänfte getragen wurde. Diese Ankunft war der Höhepunkt der Hochzeit. Es kam nicht selten vor, daß die Brautleute sich bei dieser Gelegenheit zum ersten Male zu Gesicht bekamen. Mit dem vorausgegangenen Abschied von ihren eigenen Eltern hatte die Frau bereits alle Brücken hinter sich abgebrochen, d.h. ihre Familie für immer verlassen und gehörte von nun an zur Familie des Mannes.

Obwohl die Eheschließung (und auch die selten vorkommende Scheidung - die ja ebenfalls von den Familien und nicht etwa von den Brautleuten vollzogen wurde - ) lediglich von den beteiligten Familien getragen wurden, kam der Clan des Ehemannes mit der Eheschließung doch insofern in Verbindung, als die Hochzeit im wesentlichen in zwei Teile zerfiel, nämlich in die oben beschriebene Familienzeremonie, dann aber auch noch in eine Clan-Zeremonie. Im Verlauf dieses "Zweiten Teils" der Hochzeit hatte das junge Paar zunächst den Ahnen des Mannes in der Ahnenhalle zu opfern; anschließend richtete die Bräutigamsfamilie für den Clan ein oder mehrere Feste aus, deren Kosten so hoch lagen, daß sich die Gastgeber bisweilen finanziell auf lange Zeit hin ruinierten. Mit diesem Zeremoniell war die Frau nun auch in den Clan des Mannes aufgenommen.

Unfrei wie bei der Eheschließung waren die Ehegatten auch im Verlauf ihres Ehelebens: jeder von ihnen bekam innerhalb der Familie und des Clans einen genauen Platz zugewiesen, an den sich gewisse Rechte und Pflichten knüpften. Damit nun ja keine Unklarheiten über den genauen "Standort" des einzelnen innerhalb des Familienverbandes aufkommen konnte, schuf der große Ch'ing-Kodex (Ta Ch'ing Lü Li) eine Nomenklatur von 41 verschiedenen Verwandtschaftsbezeichnungen (z.B. "Erste ältere Schwester", "Dritter jüngerer Bruder" etc.), die nicht nur bei der gegenseitigen Anrede verwendet werden mußten, sondern die auch jedem einzelnen Mitglied einen präzisen Platz - und damit auch Verhaltenskodex - zuwiesen.

#### DIE FRAU IM CLAN UND IN DER FAMILIE

Da die chinesische Gesellschaftsstruktur durch drei Ungleichheiten, nämlich zwischen Alt und Jung, Fürst und Untertan sowie Mann und Frau "stratifiziert" war, kamen die Frauen bei dieser Einordnung im allgemeinen schlecht weg.

Manchmal gab es für die Frau nur zwei Möglichkeiten, um den Status ihrer Rechtlosigkeit aufzubessern oder aber zu umgehen, nämlich die Geburt eines Sohnes oder aber den Selbstmord, der (häufiges Thema in der Romanliteratur!) den Gatten und seine Familie stets in eine peinliche Lage brachte, weshalb schon die Drohung mit dem Selbstmord "befreiende" Wirkungen zeitigte.

Die erste Alternative war der "Normalfall"; konnte sich die Frau mit der Geburt eines "Stammhalters" ("Clanhalters") doch schon in kürzester Zeit Ansehen in der Familie verschaffen.

Der Sohn war von jetzt an eine Art Rechtfertigung für ihr soziales Dasein. Ihre Stellung in der Familie festigte sich, und wenn er älter wurde, konnte sie ihn u.U. sogar als einen Verbündeten - meist gegen die Schwiegereltern - gewinnen. Im Clan dagegen wurden Frauen grundsätzlich nicht als vollwertige Gesellschaftsmitglieder behandelt: sie durften beispielsweise nicht voll an den Ahnenzeremonien teilnehmen, und sie konnten auch kein Clan-Land besitzen.

Kein Wunder, daß weniger die Familie als vielmehr der Clan im Mittelpunkt der sino-kommunistischen Angriffe gegen die traditionelle Gesellschaftsstruktur stand.

## II. EINZELNE "AUSWÜCHSE" DES "FEUDALISTISCHEN" FAMILIEN- UND EHESYSTEMS

Besonders bezeichnend für "Familienbräuche", wie sie auch in der Vergangenheit schon immer zur Kritik Anlaß gegeben haben, sind die in Art. 2 des Ehegesetzes aufgezählten - und verbotenen - Institutionen der Doppelehe, des Nehmens einer Nebenfrau, des Wiederverheiratsverbots für Witwen und der Adoption kleiner Mädchen, die später von den Adoptiveltern an ihren eigenen Sohn verheiratet wurden.

### BIGAMIE

Die Institution der Doppelehe (nicht zu verwechseln mit dem - weit verbreiteten - Nehmen von "Nebenfrauen", also Konkubinen) war auch schon im traditionellen China verboten. Fälle von Bigamie wurden streng bestraft. Allerdings gab es eine wichtige Ausnahme, nämlich dann, wenn ein Mann zwei verschiedenen Clans angehörte und dabei u.a. doppelten Ahnendienst zu verrichten hatte. Dieser Fall war etwa dann gegeben, wenn der einzige Sohn in Familie A von der kinderlosen Familie B adoptiert wurde. Der Adoptierte und auch - wenn er nur einen einzigen Sohn hatte - sein männlicher Nachkomme war in diesem Fall für die Angelegenheiten zweier Clans verantwortlich und wurde insofern familienrechtlich als Doppelperson mit doppelter Heiratsberechtigung angesehen.

### NEBENFRAUEN

Obwohl im traditionellen China durch die Jahrhunderte das Prinzip: "Ein Ehemann - eine Ehefrau" galt, gestattete die Gesellschaftsordnung doch stillschweigend das Konkubinenwesen. Der Unterschied zwischen einer Ehefrau und einer Konkubine zeigte sich einmal bei der Verheirats-

zeremonie, ferner in ihrem unterschiedlichen sozialen Stand und schließlich in ihren Rechten und Pflichten: Die Ehefrau erlangte ihren Status durch die Eheschließungszeremonie, während die Konkubine ohne besonderes Zeremoniell in die Familie mit hereingenommen wurde. Das Wort für Konkubine: Ch'ieh (妾) bedeutet soviel wie "angenommen werden". Eine Konkubine zählte ferner nicht zu den Verwandten des "Ehemanns". Man rief sie - ebenso wie einen Bediensteten - bei ihrem Vornamen oder nannte sie einfach "Konkubine", während sie ihrerseits die Ehegatten mit "Herr und Frau" sowie die Kinder als "Junger Herr" oder "Fräulein" anreden mußte. Nur ihre eigenen Kinder durfte sie beim Namen nennen. Im allgemeinen war ihre Stellung nicht besser als die irgendeines Dieners. (6) Die Konkubine gehörte zwar zur Familie (chia), nicht aber zum Clan (tsu). Für eine strafbare Handlung konnte sie schwerer bestraft werden als die reguläre Ehefrau. Schließlich unterlag die Trennung von ihr nicht den strengeren Ehescheidungsgründen, die die Ehefrau schützten.

### WIEDERVERHEIRATUNGSVERBOT FÜR WITWEN

Die "keusche Witwe" war im alten China das Symbol der Treue schlechthin. Diese Anschauung ist bezeichnend für die konfuzianische "Lösung der Frauenfrage" überhaupt: Frauen unterlagen dem Gebot der sog. "Drei Gehorsamkeiten und der Vier Tugenden" (三从四德). Nach dem Grundsatz der "Drei Abhängigkeiten" (San tsung) unterstand die Frau in ihrer Kindheit der väterlichen Gewalt, als Ehefrau der Gattengewalt und als Witwe - theoretisch - der Gewalt ihres ältesten Sohnes. Die "Vier Tugenden" waren "rechtes Benehmen" (德), "rechtes Aussehen" (容), "rechtes Sprechen" (言) "rechtes Tun" (行). Diese "Vier Tugenden" wurden während der Sung-Dynastie noch durch das Gebot der "Reinheit" ergänzt, das den Frauen vor der Heirat Jungfräulichkeit, während der Ehe strikte Treue gegenüber dem Ehemann und nach dem Tode des Mannes "dauerndes Witwentum" auferlegte. Es gab zwar keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, derzufolge Wiederverheiratung verboten gewesen wäre. Den herrschenden Moralanschauungen zufolge aber hätte sie sich durch eine zweite Ehe der "Unreinheit" schuldig gemacht.

### KINDERVERLOBUNG

Ausdrücklich verboten ist durch das Ehegesetz von 1950 die Fortsetzung der uralten "feudalistischen" Tradition von Kindesverlobungen. Die "Kindbraut" (t'ung-yang-hsi 童養婿) war ein junges Mädchen, häufig sogar noch ein Kind, das vor der Hochzeit schon an die Familie des Bräutigams übergeben wurde und dort aufgezogen wurde. Wörtlich heißt der chinesische Ausdruck denn auch "Kind-Aufziehen-Braut". Durch diese Kindbraut-Institution wurden gleichsam "Zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen": Die Brauteltern brauchten für Unterhalt und Erziehung ihrer Tochter, die ja später ohnehin an einen anderen Clan "abgegeben" werden mußte, nicht aufzukommen, während sich die Eltern des Bräutigams

das meist recht kostspielige "Brautgeschenk" - das ist eine unten noch näher zu beschreibende Art des "Kaufpreises" für die Frau - sparen konnten. Man sollte diese Einrichtung freilich nicht nur von der negativen Seite her sehen, sondern auch ihren manchmal durchaus hohen sozialen Nutzen würdigen. Angesichts der Armut, in der chinesische Bauernfamilien der Vergangenheit lebten, war das Schicksal von Mädchen oft beklagenswert: Durchaus üblich beispielsweise war der Verkauf junger Mädchen an Teehäuser und Bordelle oder aber als Konkubinen an begüterte Männer. Praktiken dieser Art sind noch vielen heute lebenden Chinesen gewärtig, die in den dreißiger Jahren noch selbst aus Not hatten ihre Kinder weggeben müssen, und die nunmehr durch einen "Vergleich zwischen der süßen Gegenwart und der bitteren Vergangenheit" anhand konkreter Beispiele der neuen Generation ein Fingerspitzengefühl für die "Errungenschaften" der modernen Gesellschaft vermitteln sollen.

Angesichts düsterer Zukunftsaussichten war die Hingabe einer Tochter als "Kindbraut" eine der noch "humansten" Lösungen, zumal es die t'ung yang-hsi in der Familie des Bräutigams meist nicht schlecht hatte. Häufig war die "Jungbraut" älter als ihr künftiger Ehemann, so daß sie ihn - nicht nur wörtlich, sondern auch metaphorisch - "auf Armen tragen konnte". Zu den beliebtesten chinesischen Schnurren gehört die Erzählung von einer solchen Jungbraut, die ihren "Bräutigam" auf den Armen zum Gericht trug, um sich von ihm dort "scheiden" zu lassen.

Die verwerflichste - gleichwohl aber weitverbreitete - Sitte, sich eines Kindes zu entledigen, war schließlich die Aussetzung oder Tötung des Neugeborenen. Nur von diesem Hintergrund her ist die Bestimmung des Art. 13, Abs. 3, Ehegesetz von 1950, verständlich, der bestimmt, daß "das Ertränken von Neugeborenen und ähnliche verbrecherische Handlungen streng verboten sind".

Wie katastrophal sich die Sitte des "Loswerdens von Frauen" noch in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts ausgewirkt hat, zeigen die Statistiken: In den ländlichen Familien überwogen auch damals noch die Männer die Zahl der Frauen manchmal bis zu 25%, vor allem in den Altersgruppen zwischen 15 und 35 Jahren, während weibliche Personen unter fünf und über fünfzig Jahren wieder in der Überzahl waren.

### III. DAS "FEUDALISTISCHE" EHESYSTEM ALS KERNZELLE DES KONFUZIANISCHEN GESELLSCHAFTSSYSTEMS

#### DER "STAAT" REICHT NUR BIS HINAB ZUR "KREIS"-EBENE

Es war gewiß kein Zufall, daß die Regierung nach der Ausrufung der Volksrepublik China und nach Aufhebung des alten Kuomintang-Rechts ausgerechnet das Ehegesetz als ersten Pfeiler jenes Gebäudes aufrichtete, das anstelle des Zivilgesetzbuches von 1930 treten sollte. Familie, Clan und Dorfgemeinschaft waren ja im traditionellen chinesischen Staat jene Grundeinheiten gewesen, die auf der Ebene unterhalb des Staates, d.h. der "Kreis"-Ebene, für die Integration der chinesischen Gesellschaft gesorgt hatten. Familie, Clan

und Dorfgemeinschaft waren dem Staatsganzen weniger durch Gesetze und Vorschriften zugeordnet als vielmehr durch ein dichtes Geflecht von moralischen Vorschriften, die in ihrer Integrationswirkung etwa dieselbe Funktion hatten, wie die Lehens-Verträge des europäischen Mittelalters gegenüber dem Reich. Das feudalistische Staatswesen Chinas stand und fiel m.a.W. mit der Stringenz, in der diese Sittenordnung eingehalten wurde. Unordnung und "nicht sittengemäßes" Verhalten in den Mikrokosmen der Familie und des Clans mußte mit anderen Worten zur Auflösung der gesamtstaatlichen, "makrokosmischen", Ordnung beitragen, wie umgekehrt eine heile Familienordnung den Zusammenhalt des Gesamtstaates garantierte.

#### DIE FAMILIE ALS MIKROKOSMOS DES STAATES

Familie und Staat wurden daher in einem strikten Beziehungsverhältnis zueinander gesehen: Was der Kaiser (Fürst) gegenüber den Untertanen, ist der Vater gegenüber der Familie und der Clanälteste gegenüber den Clanmitgliedern. Nicht zufällig setzt sich das Wort "Staat" aus zwei Zeichen zusammen: kuo (Staat) und chia (國家), was soviel heißt wie "Staatsfamilie". Die Unterwerfungsverhältnisse waren bereits in den auf Konfuzius zurückgehenden "5 Beziehungen" (wu lun) 五倫 geregelt: Ganz im Vordergrund stand hierbei das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, das durch "Strenge" (yen) 严 bestimmt sein sollte, während der Sohn umgekehrt dem Vater "Pietät" (hsiao) 孝 entgegenzubringen hatte. Die gesellschaftsaffirmative Sohnes-"Pietät" galt als Eckstein der konfuzianischen Sozialordnung und als wichtigstes Kontroll-Instrument des Staates gegenüber seinen Bürgern. Der Staat hatte es auf diese Weise nicht mit Individuen, sondern mit Familien (Familienvätern) und Clans (Clanältesten) zu tun. Die Beziehung der Mutter zu ihren Kindern sollte durch "Milde" (ts'u) - einer Entsprechung zur Strenge des Vaters - geprägt sein. Eine dritte wichtige Beziehung war die zwischen dem älteren und dem jüngeren Bruder, die modellhaft für das Verhältnis zwischen Altersgruppen überhaupt sein sollten. Diese durch den Konfuzianismus legitimierten Ansprüche des Fürsten, des Familienvaters, des Älteren und des Mannes gegenüber ihren jeweils schwächeren Partnern führten zu jenen hierarchischen Beherrschungs-Mechanismen, vor allem zur Unterdrückung der Frau, wie sie für die traditionelle chinesische Gesellschaft noch bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts hinein so kennzeichnend waren.

#### ANSATZPUNKTE FÜR EINE REVOLUTIONÄRE UMGESTALTUNG

Die Kommunisten erkannten mit sicherem Blick, daß die "feudalistische Gesellschaft", die auf der Familie basierte und von einer homogenen Gentry gelenkt wurde, letztlich nur aufzubrechen war, wenn die Revolution nicht nur die "grundbesitzende Gentry" hinwegfegte, sondern überdies bei der Kernzelle, bei der Familie nämlich, und beim Clan einsetzte. Hier war der Hebelpunkt, von dem aus man den ganzen Bau bewegen konnte. Nicht umsonst hatte Konfuzius in seiner "großen Lehre" (大學) betont, daß der Staat

als ganzer mit der Familie stehe und falle.

Zugleich war die Wirtschaftsgrundlage der Clans zu beseitigen. Das ökonomische Leben auf den Dörfern mußte m.a.W. dem Staat oder aber Kollektiven überantwortet werden. So kam es, daß ganze Bevölkerungsteile umgesiedelt werden mußten, um ihre Bindungen an den lokal fixierten Clan zu durchschneiden. Wo Ahnengräber, Ahnenhaine und Ahnenhallen existierten, wurden sie - und zwar in ihren Friedhofsfunktionen - übernommen. Wo die Clans Ackerland besaßen, wurden sie enteignet. Auch im organisatorischen Bereich galt es, neue Institutionen aufzubauen: Durch die Landreform von 1950, durch die Vergenossenschaftungs-Reformen zwischen 1953 und 1957 sowie durch die Volkskommune-Reform von 1958 wurden neue Organisationen geschaffen, die nicht mehr auf verwandtschaftlicher, sondern auf massenpartizipativer Basis arbeiteten. Letztlich ging man hierbei von der Erkenntnis aus, daß Gleichheit in der Ehe und Frauenbefreiung nur erreicht werden konnten, wenn den Frauen Gelegenheit gegeben wurde, die "feudalen Fesseln" dadurch abzuschütteln, daß man sie "an Aktivitäten in allen Bereichen - seien sie nun politischer, ökonomischer kultureller oder sozialer Natur, teilnehmen ließ". (7)

#### ÜBERLEBENSFÄHIGKEIT ALTER VERWANDTSCHAFTS-STRUKTUREN

Wie stark das Clan-Denken in der bäuerlichen Gesellschaft Chinas verwurzelt blieb, zeigt sich u.a. darin, daß auch nach 20 Jahren Revolution immer noch "Clan-Fehden" ans Tageslicht kommen. (8) Während der Kulturrevolution wurde aus Zentral-Kiangsi über Clanintrigen berichtet, die darauf hinausliefen, daß "Ahnengräber wichtiger sind als alles andere". (9) Im JMJP (10) war folgender Bericht zu lesen: "1968 ließ die Disziplin nach. Die Bauern sagten: In diesem Dorf trägt jeder den Namen Chiang. Wir kennen uns alle, und wir wissen, wer die früheren Grundbesitzer und reichen Bauern waren. Aber wir sind alle von einer Familie und wir haben alle die gleichen Ahnengräber. Die Kader sagten, daß dies die Stimme des Klassenfeindes sei, die die Klassensäuberung behindere. In einer Klassengesellschaft gebe es nur Klassenverwandte und keine Blutsverwandte. Das feudalistische Clan-Denken müsse gebrochen werden." Man sieht: Die "pseudo-biologischen Sanktionsgrundlagen" des Clanwesens (11) haben ein zähes Nachleben. Die Kommunisten hatten, von ihrem Standpunkt aus recht, wenn sie sich von vornherein auf extrem starke Widerstände gefaßt machten und eine Kampagne nach der anderen mit dem Ziel der Vernichtung des "Großgrundbesitzertums" starteten. Sie haben - mit Blickrichtung auf manches chinesische Dorf - gewiß auch nicht unrecht, wenn sie von einem Fortbestehen der Klassen, Klassenwidersprüche und Klassenkämpfe auch in der sozialistischen Epoche sprechen. Es wird noch lange dauern, bis die sog. "4 Alten" (altes Denken, alte Sitten, alte Gewohnheiten und alte Organisationen) durch die "4 Neuen" abgelöst sind.

#### DIE RELIGION IST WENIGER ZÄHLEBIG ALS DIE "FEUDALISTISCHE" FAMILIENORDNUNG

Religiöse Integrationsfaktoren - entsprechend etwa der Kaste

in Indien - spielten, verglichen mit den vorgehend geschilderten Institutionen des Clans und der Familie, in der säkularen, rationalen und pragmatischen Gesellschaftsordnung Chinas nie eine entscheidende Rolle. Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, daß im traditionellen China genaugenommen zwei verschiedene Gesellschaften existierten, nämlich die städtische Obergesellschaft der "Großen Tradition" mit ihrem konfuzianischen Staatsbild und ihrer Gentry-Kultur einerseits und die "Kleine Tradition" der Bauernkultur andererseits. Spricht man von "den" areligiösen Chinesen, so ist damit im Grunde genommen nur der chinesische Vertreter der "Großen Tradition" gemeint. Auf den Dörfern gab es nämlich sehr wohl breite religiöse Strömungen, die sich allerdings nicht genau nach bestimmten "Religionen" klassifizieren lassen, sondern eine Mixtur aus Magie, Wunderglauben, animistischen Praktiken und einer kräftigen Mischung von "dorfkonfuzianischen", taoistischen und buddhistischen Rudimenten bildeten. Bezeichnenderweise war der Kampf der Kommunisten gegen die sog. "4 Alten" (altes Denken, Sitte etc.) nicht gegen die "Große Tradition" gerichtet, die ohnehin schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts tot war, sondern gegen die weiterwirkende "Kleine Tradition", die mit unzähligen Kapillaren in der Seele des chinesischen Bauern verwurzelt waren. (12) Noch zu Beginn der Kulturrevolution mußten z.B. "abergläubische" Zeremonien kritisiert werden, bei denen Bauern Opfergeld für ihre toten Ahnen verbrannten und medizinische Exorzismen veranstalteten. Vielerorts nahmen die Bauern die Aussaat nur an festen "Schafs- und Tigertagen" vor, riefen neben dem Vorsitzenden Mao den "Älteren Himmelsbruder" (eine taoistische Gottheit) an und schalteten den lung-pa-t'ou (Feldbeschwörer) als Pflugassistenten ein. (13)

Traditionen, wie sie hier verhalten nachklingen, sind im traditionell gebliebenen Hong Kong noch voll am Leben: "Die Beamten der New Territories haben ständige Schwierigkeiten mit den feng-shui (Geomantik) - Angelegenheiten, weil der Bau einer Straße oder eines neuen Gebäudes unweigerlich das feng-shui naher Dörfer schädigt . . . Die meisten Straßen der New Territories von Hong Kong haben einen Schlangenlinien-Charakter, der mehr vom feng-shui herrührt als von schlechter Planung. Alles im Leben der Dorfbewohner, vom Bau einer Toilette bis zur Bestimmung der Richtung, in die die Brautsänfte gestellt wird, wird nach feng-shui-Kriterien festgelegt". (14)

Trotz solcher religiöser Hypotheken aus der Vergangenheit ist es aber wohl nicht übertrieben zu behaupten, daß auch auf dem Dorf die gesellschaftsstiftenden Bindungen und Institutionen weniger von der Religion als vielmehr von jenen rational gefaßten Sittenbestimmungen ausgingen, wie sie durch die konfuzianische Tradition geheiligt waren. Wenngleich die konfuzianischen Sitten (Li) an ihrem Beginn ebenfalls nichts anderes waren als religiöse Stammesriten der Chou-Dynastie, so haben sie doch später eine allgemein sittliche Bedeutung erlangt - und sich insofern von der Religion "emanzipiert".

Der Kampf gegen religiöse Relikte aus der Vergangenheit war m.a.W. für die Kommunisten weit weniger problematisch als gegen das Fortbestehen der "feudalistischen Familiensysteme."

## B. Das moderne Eherecht

### I. KURZER ABRISS DER ENTWICKLUNGSGESCHICHTE

Angesichts der säkularen Haltung des konfuzianischen Staates war es, wie am Ende des Abschnitts A. ausgeführt, nie zu einer Spannung zwischen staatlicher und "kirchlicher" Eheschließung gekommen. Eine "Entkirchlichung" des Familienrechts konnte deshalb unterbleiben.

Die eigentliche Änderung in der familienbezogenen Gesetzesordnung mußte vielmehr auf eine Verstaatlichung (und "Ent-Clanisierung"/"Ent-Familianisierung") des chinesischen Familienrechts hinauslaufen. Anstelle innerfamiliärer Abmachungen hatte das außerfamiliäre, vom Staat gesetzte und von den verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen überwachte Recht zu treten.

#### DAS ZGB VON 1930

Den ersten entscheidenden Schritt auf gesetzgeberischem Gebiet unternahm hier das Zivilgesetzbuch der Kuomintang von 1930, das in seinem 4. Teil (1. Teil: Allgemeine Vorschriften, 2. Teil: Schuldrecht, 3. Teil: Sachenrecht, 4. Teil, §§ 967 - 1137: Familienrecht, 5. Teil: Erbrecht) bereits moderne Eheregeln nach westeuropäischem Muster festlegte, die allerdings in der Praxis nur ein schwaches Echo fanden. Das ZGB legt z.B. fest, daß die Ehe eine ausschließliche Angelegenheit der beiden Brautleute sei; es verbot die Verheiratung von Männern unter 18 Jahren und von Frauen unter 16 Jahren; es milderte die hochaufgetürmten traditionellen Eehindernisse ab, deren wichtigstes ja darin bestanden hatte, daß Personen des gleichen Hauptnamens nicht die Ehe eingehen dürfen; es verbot ferner die Polygamie, ohne allerdings das Konkubinat für illegal zu erklären, sanktionierte die Scheidung durch beiderseitige Vereinbarung und stellte - für den Fall, daß sich die Eheleute über die Scheidung nicht einig werden sollten -, Scheidungsgründe auf, die von beiden Ehepartnern mit gleichem Recht geltend gemacht werden konnten. In Teil 5 des ZGB schließlich wurden beide Geschlechter auch im Hinblick auf das Erbrecht gleichgestellt.

#### DAS EHEGESETZ VON 1950: ÄHNLICHKEITEN MIT DEM ZGB

Zweiter Schritt war das 1950 von der neuen Volksregierung erlassene Ehegesetz, das formell in den meisten Punkten nicht wesentlich weiterging, es entschied sich ebenfalls für die Freiheit der Partnerwahl, für die monogame Ehe, für die Gleichberechtigung der Geschlechter und für den Schutz der Interessen von Frauen und Kindern.

#### UNTERSCHIEDE ZUM ZGB

Formelle Unterschiede traten nur in einigen wenigen Punkten zutage, so z.B. beim Schutz der Kinder und bei der Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern, beim Heiratsalter, beim ehelichen Güterrecht, bei den Eehindernissen, bei der Unterhaltspflicht für Ehegatten und Kinder und bei den Scheidungsgründen. Die äußerlich wohl am meisten auf-

fallende Differenz besteht darin, daß im Ehegesetz von 1950 die Eheschließung amtlich registriert werden muß und keineswegs nur eine private Abmachung zwischen den Ehepartnern ist. Weiterhin ist das Familienrecht von 1950 - im Gegensatz zum KMT-Zivilgesetzbuch und auch zu den meisten westeuropäischen Regelungen: - nicht Bestandteil des Zivilrechts. Hiermit sollte wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht ökonomische Gesichtspunkte, die vom Privateigentum ausgehen, für die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern maßgebend sein sollen. Nach marxistischer Auffassung soll sich das Verhältnis zwischen den Familienmitgliedern ja auf der Grundlage des gleichen sozialen Verhältnisses der Familienmitglieder zum sozialistischen Eigentum - mit anderen Worten also auf der Basis der vollen Gleichberechtigung - entwickeln. Obwohl das chinesische Ehegesetz noch zu einer Zeit erlassen wurde, als die Gesellschaft nicht sozialistisch, sondern "neu-demokratisch" war, wurde hier also ein Stück "sozialistischer Zukunft" vorweggenommen.

Äußerlich findet diese Differenzierung zwischen dem Zivilrecht einerseits und dem Eherecht als einem Sonderrecht andererseits u.a. ihren Ausdruck darin, daß eherechtliche Fragen in dem 1958 publizierten Lehrbuch "Grundprobleme der VR China", das als eine Art Zivilgesetzbuch-Ersatz diente, nicht auftauchen.

Der eigentlich revolutionäre Unterschied bestand letztlich aber nicht so sehr in der formellen Fassung der Gesetze, sondern in der Art und Weise, wie diese theoretischen Regelungen in die Praxis umgesetzt wurden. Das ZGB blieb nämlich in seiner de facto-Wirkung weitgehend auf die Städte, vor allem im Küstenbereich, beschränkt, und fand im bäuerlichen Hinterland, wo ja die Mehrheit des chinesischen Volkes lebt, kaum ein Echo.

Schon seit dem verlorenen Opiumkrieg hatte sich in China - zumindest in den Küstenregionen - ein modernes Industriesystem herausgebildet, in dessen Gefolge zwei neue Klassen entstanden waren: Bürgertum und Proletariat. Die chinesische Gesellschaft hatte nach und nach - aus sino-kommunistischer Sicht - einen "halb kolonialen und halb feudalen Charakter" angenommen, insofern die Gesellschaft - von außen her z.T. kapitalistisch und von innen her - d.h. durch die Grundherren - "feudalistisch" beherrscht wurde.

Für die in den Städten neu entstandenen bürgerlichen Schichten mochten ZGB-Regelungen, wie die Gleichstellung von Mann und Frau, die Freiwilligkeit der Eheschließung usw. von Bedeutung sein. Für die ländlichen Volksmassen, die in den traditionellen Gesellschaftsstrukturen weiterverharrten, mußten sie dagegen toter Buchstabe bleiben.

#### DAS ABSCHÜTTELN DER "4 STRICKE"

Die kommunistischen Reformer waren sich - um solchen Erfahrungen belehrt - der Tatsache bewußt, daß die Ehe-reform eine Lösung der Frauenfrage, ja letztlich eine Umschichtung des gesamten Baus der traditionell überkommenen Gesellschaft voraussetzte. Dazu Mao Tse-tung: "Die Männer Chinas werden gewöhnlich von drei systematisch



gegliederten Gewalten (politische Gewalt, Sippen Gewalt, religiöse Gewalt) beherrscht . . . Was die Frauen betrifft, so werden sie außer von diesem 3-Gewalten-System auch noch von ihren Ehemännern beherrscht (Gattengewalt). Diese vier Gewalten - politische Gewalt, Sippen Gewalt, religiöse Gewalt und Gattengewalt - bilden die Verkörperung der Gesamtheit der feudal-patriarchalischen Ideologie und des feudal-patriarchalischen Systems; das sind die 4 dicken Stricke, mit denen das chinesische Volk . . . gefesselt ist . . . Die politische Gewalt der Grundherren ist das Rückgrat aller anderen Gewaltensysteme. Sobald diese Gewalt gestützt ist, beginnen auch die Gewalten der Sippe, der Religion und des Ehegatten zu wanken . . . Was die Gattengewalt betrifft, so war sie bei den armen Bauern stets schwächer, weil ihre Frauen infolge der wirtschaftlichen Notlage mehr arbeiten mußten als die Frauen der wohlhabenden Klassen, und weil sie daher eher berechtigt waren, in Familienangelegenheiten mitzusprechen, ja sogar mitzuentcheiden . . . Mit dem Anwachsen der Bauernmacht sind die feudal-patriarchalische Ideologie und das feudal-patriarchalische System in ihrer Gesamtheit ins Wanken geraten" (15)

Die neuen eherechtlichen Bestimmungen von 1950 wurden deshalb zum Ausgangspunkt tiefgreifender Kampagnen, die während der frühen fünfziger Jahre vor allem das chinesische Hinterland erfaßten. Außerdem wurden die eherechtlichen Bestimmungen nicht isoliert, sondern im gesamtrevolutionären Zusammenhang durchgeführt:

Die Geschichte der Ehereform begann überdies nicht erst i.J. 1950, sondern greift bereits bis in die Frühzeit der sino-kommunistischen Bewegung zurück. Schon der junge Mao hatte für die "Entfeudalisierung der chinesischen Familie" gekämpft. Bereits als 13-jähriger mußte er erleben, wie seine Eltern für ihn eine traditionelle "Kaufehe" mit einer bedeutend älteren Braut arrangierten, der er sich nur durch Flucht aus dem elterlichen Hause entziehen konnte. (16) Schon i.J. 1919 setzte er sich leidenschaftlich für die Frauenemanzipation und für die freiwillige Ehe ein. (17)

#### FRÜHE EHEGESETZE DER KOMMUNISTEN:

##### 1931 UND 1934

Mao Tse-tung war es auch, der - nur ein Jahr nach Erlaß des Kuomintang-ZGB - dafür sorgte, daß auch in dem Sowjetgebiet von Kiangsi ein Ehegesetz (1931) verkündigt wurde, das die Regelung von 1950 bereits in großen Zügen vorwegnahm. Bereits beim ersten Kongreß der chinesischen Sowjets (vom 7. - 10. November 1931) wurde eine provisorische Verfassung erlassen, deren Art. 11 die "Gleichheit der Frauen" und die "Freiheit der Ehe" proklamiert. Auf dieser Grundlage erging am 1. Dezember 1931 die "Eheregelung der chinesischen Sowjetrepublik" (18). Art. 1 dieses Gesetzes verbietet das "gesamte feudale System von Ehen, die durch andere Personen als durch die Parteien selbst arrangiert werden, ferner die erzwungene Ehe und die Kaufehe". Art. 22 legt fest, daß der Verstoß gegen diese "Verbote" strafrechtlich verfolgt würden. Gleichzeitig wird die "Freiheit der Ehe" und die "Freiheit der Scheidung" festgelegt, also das Prinzip herausgestrichen, daß die

Parteien, und nur die Parteien für ihr eheliches Bündnis verantwortlich sein sollen.

Das Heiratsgesetz von 1931 war erst 2 Jahre und 4 Monate in Geltung, als am 8. April 1934 bereits ein neues Heiratsgesetz erlassen wurde. (19) Die militärische Lage hatte sich inzwischen - und zwar im damaligen Sowjetgebiet Kiangsi - dramatisch verschlechtert. Man stand am Vorabend des Langen Marsches und sah sich offensichtlich veranlaßt, vor allem die Stellung der Frauen, die ja nun voll in die militärischen Auseinandersetzungen einbezogen werden mußten, neu zu überprüfen, ohne daß allerdings der Geist des Gesetzes von 1931 angetastet werden sollte. Neu war vor allem die Regelung des Art. 15, derzufolge eine Frau nach ihrer Scheidung nur dann Unterstützung von Seiten ihres früheren Ehemannes beanspruchen konnte, wenn sie selbst unfähig zur Arbeit war. Ein "Leben ohne Arbeit", wie es nach dem Vorgängergesetz von 1931 noch theoretisch möglich gewesen wäre, war nun also de lege ausgeschlossen.

Auch im Hinblick auf Kinder aus geschiedenen Ehen wurde festgelegt, daß ihre Erziehung in Zukunft nicht mehr dem Mann, sondern grundsätzlich der Frau obliegen sollte. (Art. 16). Was den Unterhalt für die Kinder aus geschiedener Ehe anbelangt, so sollte in Zukunft der Mann nur noch zwei Drittel der Kosten tragen, während der Rest der Frau auferlegt wurde. (Art. 17)

Diese Bestimmungen zeigen, daß die Frauen im Zuge ihrer Emanzipation nicht nur Freiheiten zugesprochen erhielten, sondern auch Pflichten auferlegt bekamen. Darüberhinaus galt es, die Männer für Kampfaufgaben freizustellen.

Eine dritte wichtige Neuerung gegenüber 1931 bestand darin, daß eine Soldatenfrau die Scheidung einreichen konnte, wenn ihr Mann zwei Jahre lang von der Front nichts von sich hat hören lassen (Art. 11). Auch hier also eine Bestimmung, die dem Kriegsgeschehen Rechnung trägt!

Die Eheregelung von 1934 war m.a.W. wesentlich stärker "kriegs-beeinflußt" als die von 1931. Ähnliche Eheregelungen ergingen in den Jahren 1939, 1942, 1943 und 1944 für die verschiedenen "Grenzgebiete" ("befreiten Gebiete"), in denen die Kommunisten ihre Macht hatten errichten können. (20)

Ein Vergleich der chinesischen Eheregelungen von 1931 und 1934 mit dem zu dieser Zeit geltenden Familienkodex der Sowjetunion vom 19. November 1926 zeigt, daß die Chinesen damals schon durchaus eigene Wege beschritten haben. Schon äußerlich treten erhebliche Differenzen zutage: Während der sowjetische Kodex aus 57 Artikeln besteht und Familienrechtsfragen bis ins Detail regelt, bringt es das chinesische Gesetz von 1934 auf die kaum noch zu übertreffende Kürze von nur 21 Artikeln, die überdies Rahmencharakter tragen.

Auch die geregelten Materien sind in den chinesischen Gesetzen auf ein Minimum reduziert: Sie betreffen die Eheschließung und die im Zusammenhang mit Ehescheidungen i.allg. auftauchenden Vermögens- und Kindererziehungsfragen. Ferner werden uneheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt. Regelungen über die Rechte und Pflichten so wie Adoptionsbestimmungen würde man in den chine-

sischen Gesetzen - ganz im Gegensatz zum Sowjetkodex von 1926 - vergeblich suchen. Offensichtlich wollte man in China die Rechtentwicklung eher der normativen Kraft der täglichen Praxis anvertrauen als in der Sowjetunion, wo die meisten Fragen - in fast mitteleuropäischer Gesetzessystematik - bereits präjudiziert werden.

Wenn sich im übrigen an verschiedenen Stellen Annäherungen ergeben (man denke an die Gleichstellung von unehelichen mit ehelichen Kindern, an den Kampf gegen die feudalistische Ehe etc.) so sind solche Ähnlichkeiten eher aus dem Humus des gemeinsamen Marxismus-leninismus erwachsen als aus der Imitation sowjetischer Vorbilder.

In den Eheregelungen für die "Grenzgebiete" allerdings, die zeitlich erst nach der sowjetischen Ehereform von 1937 ergingen, zeigt sich dann der sowjetische Einfluß stärker als es noch Anfang der dreißiger Jahre der Fall gewesen war. (21)

Der wohl markanteste Unterschied zwischen chinesischen und sowjetischen Regelungen bestand aber wohl darin, daß die Chinesen Verstöße gegen das Verbot feudalistischer "Ehepraktiken" für strafbar erklärten.

#### KAMPAGNEN NACH 1950

Das Ehegesetz von 1950, das nach der Ausrufung der Volksrepublik - und gleichsam Hand in Hand mit dem Landreformgesetz - erging, ist ein Kristallisationsprodukt aus all den Erfahrungen, die während der 19 Jahre zwischen 1931 und 1950 gewonnen werden konnten. Die Verabschiedung des formellen Gesetzes war freilich, wie sich bald herausstellen sollte, nur ein erster Schritt. So wurde z.B. bekannt, daß im Hai-ling-Kreis (Provinz Shantung) in den ersten Monaten des Jahres 1951 noch 290 traditionelle Kaufehen gegenüber nur 227 freiwilligen Ehen geschlossen worden waren. (22) Obwohl also der vom "Imperialismus", Feudalismus und bürokratischen Kapitalismus beherrschte reaktionäre Kuomintang-Staat" bereits beseitigt war, hatten die "Gewohnheiten aus Tausenden von Jahren in einer so kurzen Periode noch lange nicht aus den Köpfen der Leute entfernt werden können". (23) So sah sich die Partei veranlaßt, gegen Ende der Landreformbewegung und, Hand in Hand mit anderen "demokratischen Bewegungen" (z.B. der "Drei-Anti-Kampagne") im Jahre 1953 eine gesamtstaatliche Aktion zur gründlichen Durchführung des Ehegesetzes zu starten. Zu diesem Zwecke wurden u.a. 3,5 Mio. Basiskader einer intensiven Schulung für das Gesetz und seine Ziele unterzogen. (24) Ziel dieser Bewegung war es, den Inhalt des Ehegesetzes "allen Personen zu erklären, für die das Gesetz von Bedeutung war und seinen Geist und Inhalt zum festen Bestandteil jedes Haushalts" zu machen. (25)

Auch nach Abschluß dieser Kampagne waren die "feudalistischen Ehepraktiken" freilich noch lange nicht vergessen. Die chinesische Führung erkannte, daß eine wirkliche Gleichheit von Mann und Frau, auf dem ja die gesamte Ehereform letztlich aufbaute, nicht mit Gesetzen und Kampagnen, sondern nur durch eine Politik zu erreichen war, die dafür sorgte, daß die Frauen in sämtlichen Bereichen des Gesellschaftslebens, also im politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Leben voll teilnehmen konnten. Diese um-

fassende Partizipation aber war nur auf dem Wege über eine weitere Verstaatlichung und Kollektivierung, vor allem der Wirtschaft, erreichbar. Die weiteren revolutionären Schritte, wie die Vergenossenschaftlichung der Landwirtschaft und der Aufbau von Volkskommunen waren insofern zugleich Stationen auf dem Wege zu einer Verlebendigung der im Ehegesetz von 1950 angestrebten Intentionen. Der gemeinsame Besitz an den Produktionsmitteln sollte auch zu einem neuen gemeinsamen Verhältnis zwischen Mann und Frau führen, so z.B. im Rahmen der Volkskommunen: "Unter dem System der Individualwirtschaft war die Familie im wesentlichen eine Einheit der Produktion. Unter dem Einfluß des Systems der Kollektivwirtschaft ist die Familie dagegen nunmehr hauptsächlich eine 'Einheit des Lebens' geworden, wo Mann und Frau ihr Eheleben miteinander zubringen, wo sie ihre Kinder aufziehen und wo sie für ihre älteren Verwandten sorgen können. Im Rahmen der Kommune wirken sämtliche Familienmitglieder an der gemeinsamen Kollektivarbeit gleichberechtigt mit; jeder erhält auch seinen Anteil. Dieser Zustand erst schafft jene materiellen Bedingungen für Männer und Frauen, die ein Leben in Glück und Gleichheit ermöglichen". (26)

Die Eherevolution läßt sich m.a.W. nur durch Rückkopplung an die Revolution der Wirtschaftsbasis verwirklichen, kurzfristig läßt sich dieser Prozeß freilich nicht verwirklichen. Aus der Epoche des Sozialismus bestehen nach chinesischer Auffassung ja nach wie vor Klassen, Klassenwidersprüche und Klassenkämpfe. Die Ehereform kann sich unter diesen Bedingungen nur im Zick-Zack des Klassenkampfes entfalten. So setzte z.B. im Zuge "revisionistischer" Gegenkräfte Anfang der sechziger Jahre, und zwar mit Beginn der wirtschaftlichen Krise der "Drei bitteren Jahre" eine gegenläufige Bewegung ein, die wieder mehr traditionelle Werte betonte. Die Literatur der Jahre 1962 - 65 beispielsweise stand der Verehrung des Alters und des Ideals der "Vaterfamilie" positiv gegenüber. (27) Erst die Kulturrevolution brachte wieder eine Wendung zum revolutionären Kurs. "Weibliche Generäle", vor allem im Gewand von Rotgardistinnen, traten als Modelle in den Vordergrund. In der "Ära Teng Hsiao-p'ing" (1972-75) zeigte sich dann wieder eine stärkere Hinneigung zur privaten Familie, deren wirtschaftliche Interessen sich im Nebengewerbe und auf landwirtschaftlichen Privatparzellen entfalten konnten. Wenn es bisher schon nicht gelang, die Schranken zwischen Familie und Kollektiv niederzureißen, so hat wenigstens das andere Anliegen der Führung, nämlich die Befreiung der Frau, stetige Fortschritte gemacht, wenngleich sich auch hier Zickzack-Bewegungen nicht vermeiden ließen. Höhepunkt dieser Entwicklung war bislang das Jahr 1973, das nicht nur im internationalen Rahmen, sondern ganz besonders in China, ein "Jahr der Frau" wurde. Alles in allem haben die Frauen zwar noch nicht den "halben Himmel" erobert, wohl aber wenigstens ein Drittel. (28)

#### DAS EHEGESETZ VON 1950: EINE "NEUDEMOKRATISCHE" ODER EINE "SOZIALISTISCHE" REGELUNG?

Ehe und Familie sind nichts anderes als Bestandteile einer gegebenen sozialen Ordnung. Das Ehegesetz von 1950 spiegelt, wie es in Art. 1 heißt, ein "neu-demokratisches

Ehesystem" wider, wie es einer Gesellschaft angemessen ist, die - zumindest ihrem eigenen Selbstverständnis zufolge - unter der Herrschaft von 4 Klassen (Arbeitern, Bauern, Nationaler Bourgeoisie und Klein-Bourgeoisie) steht. Ist dieses "neu-demokratische" Ehegesetz durch den Eintritt der VR China in die "sozialistische" Epoche überflüssig - oder zumindest korrekturbedürftig geworden?

Die Frage ist zu verneinen, zumindest was den Wortlaut des Ehegesetzes von 1950 anbelangt. Geht man das Gesetz Artikel für Artikel durch, so läßt sich an keiner einzigen Stelle eine Bestimmung finden, die nur typisch "neu-demokratisch" - und nicht auch schon "sozialistisch" wäre. Hierfür einige Argumente:

Dem 4-Klassen-Bündnis gehörten auch bürgerliche Elemente an. Zieht man die im Marxismus übliche Grobcharakterisierung der bürgerlichen Familie heran - so sind dort nicht Liebe und Zuneigung das eigentliche Band der Ehe, sondern vielfältige ökonomische Gesichtspunkte, die vom Privateigentum ausgehen und vor allem die Frau dem Manne unterwerfen. In der sozialistischen Ehe herrschten demgegenüber auf der Grundlage des gleichen sozialen Verhältnisses der Ehepartner zum sozialistischen Eigentum, volle Gleichberechtigung und gegenseitige Zuneigung. Das Kriterium der gegenseitigen Hilfe, Liebe, Achtung und Zusammenarbeit steht hier im Vordergrund. Genau dieser Gedanke aber findet sich in Art. 8 des Ehegesetzes von 1950, wonach die "Ehegatten verpflichtet sind, sich gegenseitig zu lieben und zu achten, sich gegenseitig beizustehen, sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren, friedlich zusammenzuleben, für die Produktion zu arbeiten, Kinder aufzuziehen und zu erziehen, sowie für das Glück und Wohl der Familie und den Aufbau der neuen Gesellschaft gemeinsam zu kämpfen". Diese wortreiche und stark sittlich (nicht etwa materiell) eingefärbte Wesensbeschreibung der Ehe zeigt nicht die geringste Spur von "bürgerlichen" oder gar "feudalistischen" Resten. Das Ehegesetz von 1950 war m.a.W. ein Komplex von Regelungen, der zwar unter dem Aushängeschild "Neu-demokratisch" firmierte, in Wirklichkeit aber bereits die "sozialistische" Epoche vorwegnahm.

## II. DAS HEUTIGE EHERECHT

### 1.) DAS CHINESISCHE FAMILIENRECHT IM ALLGEMEINEN

Begrifflich ist zwischen Familienrecht im engeren und im weiteren Sinne zu unterscheiden.

#### DAS FAMILIENRECHT i.e.S.

Was das Familienrecht i.e.S. anbelangt, so ist es identisch mit den Regelungen, wie sie im Ehegesetz der Volksrepublik vom 13. April 1950 stehen. Dieses Ehegesetz regelt die Grundsätze der neuen Ehe, die Eheschließung, die Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten, die Beziehungen zwischen den Eltern und Kindern, die Ehescheidung und den Unterhalt sowie die Erziehung der Kinder nach der Ehescheidung. Herangenommen sprengt das "Ehe"-Gesetz von 1950 bereits seinen eigenen Rahmen; denn es umfaßt nicht

nur eherechtliche, sondern auch erbrechtliche (Art.12,14) und "unehe"-rechtliche Vorschriften (Art. 15). Andererseits enthält das Gesetz keine Bestimmungen über Verwandtschaft und Vormundschaft, so daß es zu Recht nicht den Namen "Familien-Gesetz" trägt.

#### DAS FAMILIENRECHT i.w.S.

Unter Familienrecht i.w.S. soll die Gesamtheit aller Rechtsbestimmungen verstanden werden, die die Familie betreffen, also sowohl verfassungsrechtliche als auch gesetzliche, wie schließlich auch unter dem Rang eines Gesetzes stehende Bestimmungen. Zu nennen ist hier in erster Linie Art. 27, Abs. 4 und Abs. 5 der Verfassung von 1975. In Art. 27 IV heißt es: "Den Frauen stehen in allen Bereichen die gleichen Rechte wie den Männern zu".

Art. 27 V lautet: "Ehe, Familie, Mutter und Kind stehen unter dem Schutz des Staates". Die zuletzt genannte Bestimmung enthält kein Grundrecht - im Sinne subjektiver Rechte des Einzelnen - sondern eine Garantie auf den Schutz bestimmter Einrichtungen des staatlichen Aufbaus. Solche Garantien finden sich im übrigen noch in 5 - II (Recht auf individuelle Nebenerwerbstätigkeit), Art. 8 (Garantie des sozialistischen öffentlichen Eigentums) und Art. 9 (Leistungsprinzip). (Andere Institutionen, wie etwa Religionsunterricht, Eigentum und Erbrecht an Produktionsmitteln, akademische Selbstverwaltung, das Recht auf den gesetzlichen Richter und die Unverletzlichkeit der Wohnung wurden jedoch nicht garantiert! Die Hervorhebung von Ehe und Familie zeigt in diesem Rahmen den hohen Stellenwert den die Führung diesen Institutionen zumißt).

Zum Familienrecht i.w.S. gehören die zahlreichen Bestimmungen über die Personenstandsregistrierung (29) über die Anwendungsmethoden bei der Durchführung des Ehegesetzes (30), ferner strafrechtliche Bestimmungen gegen die Erziehung von Ehen etc. (31) und die Sonderbestimmungen für die Scheidung von Militärangehörigen (32). Positivrechtliche Regelungen über die Familienförderung (z.B. Unterstützung kinderreicher Familien, Versorgung alleinstehender Mütter) über arbeitsrechtliche Angelegenheiten (Schwangerschaftsurlaub, Recht auf Arbeitsplatz nach mehrmonatlicher Arbeitsunterbrechung wegen Geburt eines Kindes etc.), über Sozialversicherungsfragen für Kinder und Ehepartner, sowie spezielle strafrechtliche Bestimmungen in Familienangelegenheiten lassen sich nicht finden. Dies will nicht heißen, daß es hierfür keine Regelungen gibt.

Auch ohne gesetzliche Regelung hat sich ja in den meisten Betrieben Chinas eine einheitliche Praxis herausgebildet. So ist es z.B. landesüblich, daß arbeitende Frauen nach der Geburt eines Kindes 56 Tage Urlaub erhalten - bei Zwillingen sogar 72 Tage. Auch bei Fehlgeburten wird ein gewisser Urlaub bei voller Lohnfortzahlung gewährt. In größeren Fabriken stehen spezielle Beauftragte für Frauenarbeit zur Verfügung. Im Laufe des Tages kann eine Mutter Pause machen, um ihr Kind zu versorgen. Für ältere, aber noch nicht schulpflichtige Kinder gibt es Tages- und Wochenpflegeheime usw..

## MATERIELLES UND FORMELLES FAMILIENRECHT

Noch eine weitere Differenzierung:

Das materielle Familienrecht der VR China ist im wesentlichen im Ehegesetz von 1950 und in den verschiedenen obengenannten Nebengesetzen zu finden.

Formelles Recht wurde demgegenüber, wenn man einmal von den Vorschriften über die Eheregistrierung abieht, nicht erlassen. Es gibt also nirgends verfahrensrechtliche Bestimmungen, etwa im Sinne der Zivilprozeßordnung oder des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit.

## RAHMENHAFTIGKEIT

Bei dem Ehegesetz von 1950 fällt die Rahmenhaftigkeit auf, die mehrere Ursachen hat:

Zum einen gilt es in einem so schwer kontrollierbaren Riesenland wie in China auf abweichende lokale Bräuche Rücksicht zu nehmen. Auch konnte man nicht einfach darüber hinwegsehen, daß sich in den 100 Jahren vor Erlaß des Ehegesetzes bereits verschiedene Entwicklungen in den Küstenstädten einerseits und im "mittelalterlichen" Hinterland andererseits angebahnt hatten. Diese verschiedenen Gegebenheiten ließen sich nicht einfach über einen bis ins Einzelne vorgeformten Leisten ziehen.

Zweitens hat das chinesische Recht nicht nomothetischen, sondern heuristischen Charakter: es regelt also die Materie nicht kraft seines rechtlichen "Geltens", sondern ist lediglich ein Hilfsmittel zur Findung eines von der Führung erwünschten Zustandes. Im Laufe des "Anwendungs"-Prozesses sollen sich Modellfälle herausbilden, die dann zur Nachahmung empfohlen werden können. (33)

Drittens aber ist zu bedenken, daß "Recht und Gesetz" in China nicht einfach "juristische" Konstruktionen sind, sondern als Waffen des Klassenkampfes gelten.

In einer Regierungsanweisung zur Ehereform heißt es bezeichnenderweise: "Die Ehereform ist nicht nur eine Aufgabe der Gerichte und der lokalen Frauenvereinigungen; jede Organisation muß an ihrer Durchführung mitwirken. Entsprechende Arbeit muß in den Schulen, Jugendorganisationen, Gewerkschaften und Kulturorganisationen getan werden. Die Massen sollen bei öffentlichen Veranstaltungen alle Personen anklagen, die an dem neuen Recht vorbeileben. U.a. sollen auch Massengerichtsversammlungen stattfinden. Die Ehereform soll Hand in Hand mit der Landreform gehen. Für beide Reformen sind dieselben Methoden anzuwenden". (34)

## 2.) DAS EHERECHT

## aa) EHESCHLIESSUNG

Die im deutschen Recht so eingehend geregelten materiellen und formellen Voraussetzungen der Eheschließung werden im chinesischen Ehegesetz von 1950 nur bruchstückhaft berücksichtigt.

a)

MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN DER EHE:  
FREIWILLIGKEIT

"Die Ehe muß von beiden Teilen, also vom Mann und von der Frau, persönlich und in vollkommener Freiheit geschlossen werden, ohne daß von einer Seite auf die andere irgendein Druck oder von irgendeiner dritten Seite ein Einfluß ausgeübt werden darf". (Art. 3, Ehegesetz).

Dieses wortreiche Plädoyer für die Freiwilligkeit der Eheschließung ist nur zu verstehen vor dem Hintergrund der "feudalistischen" Ehebräuche des traditionellen China. Wie oben bereits ausgeführt wurde, spielte der Wille der Brautleute in der traditionellen Ehe keine Rolle. Rechtsphilosophisch war die Ehe keine Liebesgemeinschaft, sondern eine - von den Interessen der "Clanhalterschaft" diktierte (also überindividuelle!) - Fortpflanzungsgemeinschaft. Kaufehen und Kinderverlobungen waren daher allgemein gebilligte Erscheinungen. Vor allem das Verlöbniß ist eine Art trojanisches Pferd für feudalistische und "bourgeoise" Familienrechts-Einflüsse aller Art, die das Prinzip der "Freiwilligkeit" einschränken. Bezeichnenderweise klammert nicht nur das sino-kommunistische Ehegesetz, sondern bereits die Gesetzgebung der französischen und der sowjetischen Revolution die Rechtsfigur des Verlöbnisses aus ihren Ehereformwerken aus. (35) Das Verlöbniß ist zwar nicht ausdrücklich für verboten erklärt, doch wird bei den verschiedenen "Modellheiraten" und Kampagnen immer wieder klargemacht, daß es nicht dem sozialistischen Geist entspreche. Man hofft, daß mit den alten Bräuchen auch die alten Gesinnungen absterben.

Reste des Alten bleiben freilich immer noch erhalten:

So gibt es z.B. auch im Jahre 1976 noch Ehevermittler (chieh-shao-jen). Solche Personen übernehmen es, den beteiligten Familien die Heiratsabsicht ihrer Kinder bekanntzugeben und Hilfe zu leisten, wenn es während der Verlobungszeit zu Unstimmigkeiten kommt. (36)

Auch läßt es sich in vielen heutigen Familien nicht vermeiden, daß die Eltern bei der Eheanbahnung nach Kräften mitwirken. Hierzu der Kommentar von Lu Yang (37). "Allgemein gesprochen wäre es am besten, wenn junge Männer und Frauen von alleine zu sich fänden und ihre Liebe durch gemeinsame Arbeit und gemeinsamen Kampf reifen ließen. Immer noch aber vertrauen sich junge Leute dem einseitigen Urteil eines Heiratsvermittlers an . . . . Hochzeiten, die von der Familie arrangiert werden, sind in der Zwischenzeit vom Staat gesetzlich untersagt worden. Wir können jedoch keineswegs behaupten, daß familien-arrangierte Hochzeiten künftig ganz und gar verschwinden werden. Wir wenden uns entschieden gegen solche Hochzeiten, was jedoch nicht bedeuten soll, daß Eltern nicht an den Eheangelegenheiten ihrer Kinder teilnehmen sollen. Familien-arrangierte Hochzeiten und elterliche Teilnahme, z.B. durch Beurteilungshilfen etc. sind ja zwei völlig verschiedene Dinge . . . ."

Nicht selten freilich werden Eltern diese Grenze zu überschreiten wissen: Wegen der schwierigen Wohnungsverhältnisse wohnt ein jungverheiratetes Paar praktisch in jedem

Falle bei den Eltern des Mannes, so daß diese auch schon im Stadium der Eheanbahnung ein entscheidendes Wort mitreden können. Welche Folgen sich an einen Verstoß gegen das Prinzip der Freiwilligkeit richten, ist im Ehegesetz nur bruchstückhaft geregelt. Interessanterweise findet sich hier keine direkte "eherechtliche" Folge-Bestimmung (Nichtigkeit? Aufhebbarkeit der Ehe?), sondern nur eine strafrechtliche Androhung (Art. 26, Abs. 2): "Wenn auf die Freiheit der Eheschließung Einfluß genommen wird, und die betroffene Person infolgedessen zu Tode kommt oder Schaden erleidet, so sind diejenigen, die den Einfluß ausgeübt haben, ohne Unterschied gemeinsam strafrechtlich verantwortlich".

Angesichts der Unkompliziertheit des Scheidungsverfahrens ist allerdings - über diese strafrechtliche Bestimmung hinaus - anzunehmen, daß der Gesetzgeber im Falle der Zwangsausübung an die sofortige Scheidung als Lösungsmittel gedacht, also eine indirekte eherechtliche Regelung getroffen hat.

#### EHEFÄHIGKEIT

Eine weitere Voraussetzung ist die Ehefähigkeit, die im Ehegesetz lediglich durch Altersgrenzen festgelegt wird. Nach Art. 4 darf ein Mann erst mit 20 Jahren, eine Frau erst mit 18 Jahren heiraten. Dieses Alter ist gegenüber dem ZGB von 1930 um jeweils 2 Jahre heraufgesetzt worden, lag dort also bei 18 bzw. 16 Jahren. Art. 5 des sowjetischen Familiengesetzes sieht demgegenüber gleichmäßig 18 Jahre für beide Geschlechter vor.

Karl Büniger (38) meint zu diesen Altersgrenzen, daß sie für die Bevölkerung des Nordens von China tragbar, für die Bevölkerung des subtropischen Südens dagegen zu hoch angesetzt seien. Vielleicht stehe hinter der neuen Regelung die politische Erwägung, allzu frühe Heiraten, die nur mit wirtschaftlicher Hilfe der Verwandten möglich sind, zu unterbinden.

Diese Überlegung mag z.Zt. des Gesetzeserlasses auch richtig gewesen sein. In der Zwischenzeit hat die Regierung in Peking das Mindestalter aber nicht etwa herabgesetzt, sondern dafür gesorgt, daß die Grenzen noch weiter nach oben geschraubt wurden. Schon 1957 kamen Forderungen auf, die eine Heraufsetzung des Mindestalters auf 23 bzw. 20 Jahre verlangten. (39) Obwohl am Gesetzestext nichts geändert wurde, setzte sich doch in der öffentlichen Diskussion die Faustregel durch, daß das Alter von Mann und Frau zusammengenommen mindestens 50 Jahre erreichen solle. Als ideales Alter galten schon bald 25 Jahre für Mädchen und 28 Jahre für Männer in den Städten, sowie 23 Jahre für Mädchen und 25 Jahre für Männer in den ländlichen Gebieten. Die Gesellschaft verhängt bei Verstößen gegen diese ungeschriebene Regelung zwar keine unmittelbaren Sanktionen, doch besteht durchaus Gefahr, daß ein "Früh-Ehe-Partner" beispielsweise bei der Vergabe von Studienplätzen zu kurz kommt. Im übrigen kann sich die Regierung darauf verlassen, daß der auf den einzelnen ausgeübte moralische Druck fast ohne Ausnahmen das gewünschte Ergebnis zeitigt. Wie sich ein einsichtiger Ehekandidat im Idealfall zu verhalten hat, geht aus folgender Schilderung der JMJP (41) hervor: "Dieses Jahr wurde ich 25. 1968 bereits hatte ich mich mit einem jungen Mäd-

chen meines Dorfes verlobt. Im Jahr darauf drängten mich Vater und Mutter, zu heiraten; sie hatten für mich auch bereits ein Haus gebaut, es möbliert und den Hochzeitstag ausgesucht. Aber gerade zu diesem Zeitpunkt rief das Parteikomitee meiner Produktionsbrigade die Jugendlichen auf, spät zu heiraten, und daraufhin beschloß ich, zusammen mit anderen Jugendlichen, den Hochzeitstermin zu verschieben und alle meine Energien und Kräfte für die sozialistische Revolution und den sozialistischen Aufbau zu verwenden. Meine Mutter konnte das nicht verstehen. Darauf begann ich mit ihr über das Elend unter dem alten Sozialsystem nachzudenken und uns das Glück unter dem neuen zu vergegenwärtigen. . . . Heiratet man spät, kann man mehr Kräfte für die Sache der Revolution geben. . . . Ich bin Parteisekretär meiner Brigade und zugleich mit Aufgaben der Volksmiliz betraut. Da ich ledig und nicht durch häusliche und familiäre Angelegenheiten belastet und gefesselt bin, kann ich diesen Aufgaben und dem Studium mehr Zeit widmen. Ich habe mich mit meiner Verlobten nochmals unterhalten, und wir haben beschlossen, die Hochzeit abermals zu verschieben, um die Weisung des Vorsitzenden Mao, 'tiefe Stollen graben, überall Getreidespeicher anlegen, nie nach Hegemonie trachten' zu verwirklichen und um für den Schutz der Grenzen des Vaterlandes und die schnelle Entwicklung der Landwirtschaft mehr Kräfte hergeben zu können." Als Modell für die erfolgreiche Propagierung von Spätheiraten sowie für die Geburtenplanung wurde im Jahre 1976 die Eisen- und Stahlfabrik Nr. 5 in Shanghai herausgestellt. (42) Von den Arbeitern dieser Fabrik war eigens eine Führungsgruppe für Geburtenkontrolle und Spätheirat unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Sekretärs des Parteikomitees der Fabrik eingesetzt worden, und zwar hauptsächlich auf Initiative der kommunistischen Jugendliga-Organisation in der Fabrik. "Diskussionstreffen", Wandzeitungen, Schautafeln und andere Maßnahmen sollten dem Kampf gegen das bei verschiedenen Arbeitern bereits wieder aufgekommene "bourgeoise Konzept der Liebe" fördern. 95% der jungen Betriebsangehörigen und Arbeiter hätten daraufhin einer späten Heirat zugestimmt und 92% der verheirateten Arbeiter in der Fabrik hätten Maßnahmen zur Geburtenregelung getroffen.

Hauptzweck dieser Heraufsetzung des Mindestheiratsalters ist, wie die enge Verquickung mit dem Diskussionsthema Geburtenregelung zeigt, der Kampf gegen die Bevölkerungsexplosion, die ja zum Hauptproblem der meisten Länder der Dritten Welt geworden ist, während China mit seinen entschlossenen Gegenmaßnahmen das Bevölkerungswachstum heute bei 2% pro Jahr halten kann.

Angesichts des ohnehin hochgeschraubten Mindestheiratsalters bedurfte die Frage, ob ein Heiratskandidat zusätzlich geschäftsfähig sein muß, und ob gegebenenfalls bei Frühheiraten die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, keiner ausdrücklichen Regelung. Ohnehin findet sich im chinesischen Recht nirgends eine Regelung über die allgemeine Geschäftsfähigkeit. (43)

Welche rechtlichen Wirkungen ein Verstoß gegen das Verbot der Frühheirat hat, ist ebenfalls nicht näher geregelt. Offensichtlich geht der Gesetzgeber davon aus, daß kein

„zu kleiner Fisch“ durch die Maschen jener Behörden geht, die die Registrierung der Ehe vorzunehmen haben. Sollten Heiratskandidaten einmal ihr Alter falsch angeben, so würden sie sich damit strafrechtlichen und allgemeinen politischen Sanktionen aussetzen. Ob die Ehe allerdings als Nicht-Ehe anzusehen ist oder ob sie ex post und ex tunc, d.h. durch Nichtigkeitsklage vor dem zuständigen Gericht, „vernichtet“ werden kann, ist eine in der chinesischen Praxis wohl kaum relevante Frage.

Angesichts des hohen Stellenwertes, den der freie Wille der Ehepartner nach Art. 3 des Ehegesetzes einnimmt, könnte man sich auch fragen, ob die Pressionen zur Heraufsetzung des Mindestalters nicht einem die Freiwilligkeit gleich wieder negierenden Zwang gleichkommen. Aus sino-kommunistischer Sicht läßt sich diese Frage ohne Schwierigkeiten verneinen: Mit „Zwang“ ist ja nur „feudalistischer“ Zwang gemeint. In einem sozialistischen Staat, wo jedermann an den maßgebenden gesellschaftlichen Entscheidungen partizipiert, und sich dabei durch die Einsicht in die Notwendigkeiten leiten läßt, ist die „erzwungene“ Einsicht, sich ehelichen Restriktionen zu unterwerfen und dadurch zum „geplanten Bevölkerungswachstum“ beizutragen zu müssen, in Wirklichkeit nichts anderes als ein „freiwilliger“ Beitrag des einzelnen zum sozialistischen Aufbau. In der Tat gilt die nunmehr fast auf 30 Jahre hochgeschraubte Heiratsgrenze nicht gleichsam automatisch für jedermann, sondern wird den potentiellen Heiratskandidaten in ihren jeweiligen Einheiten „nahegelegt“ und durch gemeinsame freiwillige Versprechungen gleichsam moralisch verbürgt.

#### EHEVERBOTE ?

Eine dritte Voraussetzung besteht in dem Nicht-Vorliegen von Eheverboten, die in Art. 5 dreifach konstituiert sind, nämlich durch Blutsverwandtschaft, Impotentia coeundi (nicht generandi) und Eheunfähigkeit infolge psychisch-physischer Krankheit.

Verboten ist nur die Ehe zwischen Blutsverwandten (Näheres Art. 5, Ziffer 1), nicht jedoch zwischen Adoptionsverwandten. Ein weiteres Eheverbot, das bereits in Art. 2 hervortritt, ist die Eheschließung mit einer bereits verheirateten Person (Bigamie !). Nicht zu den Eehindernissen gehört der Ehebruch, wie er etwa in den §§ 62 ff des Deutschen Ehegesetzes vorgesehen ist: Danach steht der Ehebruch einer Verbindung zwischen solchen Personen entgegen, die die Ehe gebrochen haben, vorausgesetzt, daß die Ehe deswegen geschieden und der Ehebruch im Urteil festgestellt wurde. Die Folgen eines Verstoßes gegen ein Eheschließungsverbot sind wiederum höchst oberflächlich geregelt: Nach Art. 26 nämlich wird „bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz den Gesetzen entsprechend vorgegangen“. Angesichts der Lückenhaftigkeit des chinesischen Rechts können hier nur strafrechtliche Folgen gemeint sein. Ist eine Ehe, die trotz Verstoßes gegen die obenerwähnten Eheverbote (oder die als „Kaufehe“ Art. 2) geschlossen wurde, nichtig? Ist sie ggf. nichtig mit sofortiger Wirkung oder muß sie durch Gerichtsurteil erst rückwirkend aufgehoben werden? Oder ist auch hier auf die Scheidung als eine Art „Allheilmittel“ zu rekurrieren? Wie ist die Rechtslage, wenn beide Partner - gleichsam auf Biegen und Brechen - zusammenbleiben

wollen, also nicht die Absicht haben, trotz Verstoßes gegen die Eehindernisse nach der Eheschließung wieder auseinanderzugehen? Greifen in diesem Fall nur strafrechtliche und allgemeine gesellschaftliche Sanktionen ein oder kann die Ehe von Staats wegen aufgehoben werden?

Fragen über Fragen, die zeigen, daß auch die Ehe in China nicht so sehr juristischer als vielmehr allgemein sozialer Betrachtung unterworfen sein soll. Die chinesische Neigung, in Zweifelsfällen nicht mit dem juristischen Seziermesser vorzugehen, sondern durch Schlichtung und freundschaftliche Verhandlungen „irgendwie“ einen Weg zu finden, wird auch an dieser Stelle wiederum deutlich.

Schon im Allgemeinen Schuldrecht läßt sich eine Tendenz erkennen, die Vielfalt der im westlichen Recht so filigranhaft genau geregelten Nichterfüllungsfolgen, wie Schadenersatzpflicht, Vertragsstrafe, Draufgabe, Rücktritts- und Anfechtungsmöglichkeiten letztlich über einen einzigen Leisten zu ziehen und nur eine einzige Sanktion zu verhängen, nämlich die strafrechtlich-politische Konsequenz; die Korrektiv-Instrumente des westlichen Rechts werden in China letztlich einem „Gleichmacherei“-Prozeß unterzogen und zu Straf- sowie Erziehungs-Instrumenten herabgestuft. Es gilt die Formel „Vertragsbruch = Planverletzung = gesellschaftlich falsches Verhalten = politisch/strafrechtliche Sanktion.“ (44)

Eine parallele Entwicklung läßt sich im Rahmen des Familienrechts ermitteln: Die feinen Differenzierungen des westlichen Rechts zwischen Eheverboten, Eheaufhebungsgründen sowie zwischen gerichtlichen Nichtigkeitserklärungen und Eheaufhebungsklagen werden im chinesischen Recht letztlich zu einem einzigen Seil verknüpft: der Ehescheidung, die damit zu einer Art „Universallösungsmittel“ wird.

Immerhin hat das Ehegesetz eine klare Frontenstellung gegenüber zahlreichen traditionellen Hindernissen bezogen, die z.T. zwar ebenfalls durch Gesichtspunkte der Blutsverwandtschaft bestimmt, zum weitaus größten Teil aber gesellschaftlich (d.h. „feudalistisch“) motiviert waren. In der chinesischen Tradition gab es im wesentlichen fünf Eehindernisse, nämlich das Verbot der Heirat zwischen Blutsverwandten, zweitens das Verbot der Heirat zwischen verschiedenen Generationen (Angehörige der älteren Generation durften nicht die einer jüngeren Generation heiraten) - ein Verbot, das allerdings durch das Nehmen von Nebenfrauen de facto umgangen wurde; drittens bestand ein Verehelichungsverbot für Personen aus dem gleichen Clan (scil. mit dem gleichen Clan-Namen); viertens durften Personen von verschiedenem sozialen Status keine Ehe eingehen, z.B. kein Sklave mit einem freien Mann und fünftens gab es vorübergehende Hindernisse: niemand durfte beispielsweise während der Trauerzeit, die bei einem verstorbenen pater familias bis zu drei Jahren dauern konnte, die Ehe eingehen.

#### TRADITIONSLASTIGKEIT DER EHEVERBOTE

Nicht alle diese Traditionen sind mit einem Schlag in Vergessenheit geraten. Obwohl das Ehegesetz in Art. 1 und 2 den Anschein erweckt, als solle mit den alten Heiratsgewohnheiten reiner Tisch gemacht werden, bricht die Last der

Tradition gerade an einer Stelle durch, wo man sie eigentlich am wenigsten erwarten würde, nämlich bei den Ehehindernissen. Art. 5, Abs. 1, 3. Satz bringt eine Vorschrift, bei deren Lektüre sich der westliche Leser zunächst erstaunt die Augen reibt: "Die Frage des Ehehindernisses zwischen sonstigen Blutverwandten der Seitenlinie innerhalb der fünf Generationen richtet sich nach den Gewohnheiten". Wer diesen Satz verstehen möchte, muß voll in die chinesische Tradition zurückgreifen. Der Stein, den man in den Brunnen der Geschichte wirft, muß lange Zeit fallen, ehe man ein Aufklatschen hört. Angesprochen ist hier nämlich die alte Regelung von den fünf Trauergraden, (45) die bis auf die Chou-Dynastie zurückgeht. Der chinesische Clan (tsu. 祖) war ursprünglich nichts anderes als ein genau definierter Kreis sog. "Trauernder Hinterbliebener", denen von der herrschenden Sitte präzise, oft über Jahre sich hinstreckende Trauerzeiten für einen Clan-Angehörigen vorgeschrieben waren.

Eine solche "Trauereinheit" umfaßt ausschließlich Personen, die von einem gemeinsamen Ahnen abstammen. Der Umfang dieses Personenkreises wurde im Laufe der Zeit immer wieder genau definiert: Eine Schule hielt 9 Trauergrade für nötig (九祖), eine andere ging von den "5 Trauergraden" aus. (46)

Innerhalb der Trauereinheit gab es Hauptlinien und Seitenlinien. Die Hauptlinie bestand aus den Abkömmlingen des ältesten Sohnes des verehrten Ahns. Hatten die jüngeren Söhne des Ahns ebenfalls ihre eigenen Familien gegründet, so waren hier Seitenlinien zustande gekommen, die ebenfalls 5 Generationen lang zur "Trauereinheit" gehörten.

Die Trauereinheit blieb nicht bei einem bestimmten Ahnen "stehen", sondern bewegte sich - immer im 5-Generationsabstand - ständig weiter, und zwar nach dem sog. tsung-fa (宗法) (47) -System. In dem Maße, wie die Generationen dahinstarben, wurde der jeweils älteste männliche Vertreter der direkten Linie zum sog. tsung-tzu (宗祖). Die Trauergruppe verehrte also nicht nur den Urahn, der als Gründer des Clans angesehen wurde, sondern auch alle nachfolgenden tsung-tsu's, die im Laufe der Generationen ins Grab gefolgt waren. "Von ihm ab gerechnet" folgte dann die neue Trauereinheit, bestehend aus 5 Generationen. (48)

Verwandte in der geraden Linie innerhalb der Trauereinheit können, wie Art. 5 nahelegt, auch nach dem neuen Ehegesetz nicht heiraten. Fraglich ist allerdings, ob die Blutsverwandten der Seitenlinie - soweit sie der traditionellen Trauereinheit angehören - die Ehe eingehen können. Hier verweist Art. 5 auf die "Gewohnheiten". Es ist bezeichnend, daß hier nicht von "Gewohnheitsrecht" die Rede ist. Der Gesetzgeber wollte hier offensichtlich der Tatsache, da Ehe- und Familienangelegenheiten in der Tradition nicht so sehr vom Recht, sondern von der "Sitte" (li) bestimmt waren, Rechnung tragen.

Den in Art. 1 als "feudalistisch" angeprangerten traditionellen Regeln des "patrilinial" definierten Verwandtschaftsverhältnisses wird also - soz. durch die Hintertür - voll Rechnung getragen. Man hat damit die Tatsache berücksichtigt, daß der Clan nicht nur eine pseudo-biologische Einheit, sondern eine handfeste lokale Gruppe bildet, deren

Wohnbereich häufig mit den Grenzen eines ganzen Dorfes zusammenfällt. Alt-verehrte Tabus, wie sie seit der Chou-Zeit bestehen, können deshalb nicht gleichsam über Nacht verschwinden. Ein pragmatischer Gesetzgeber mußte hier m.a.W. der ansonsten negativ beurteilten Vergangenheit Tribut zollen - allerdings nur innerhalb des schmalen Ausschnitts der Ehehindernisse. Was die sonstigen Funktionen des Clans anbelangt, vor allem seine wirtschaftliche und soziale Funktion innerhalb des Dorfes, ist ihm durch die Landreform, vor allem aber durch die Volkskommunensbewegung der Lebensfaden abgeschnitten worden.

Ein zweites Überbleibsel der chinesischen Tradition ist die in Art. 13 ausgesprochene Verpflichtung, daß nicht nur Eltern ihre Kinder unterstützen müssen, sondern daß auch den Kindern eine "Pflicht zu Unterhaltsleistungen und zur Hilfe gegenüber den Eltern" obliegt. "Keine der Seiten darf die andere schlecht behandeln oder aufgeben".

Ein drittes Erbstück der Vergangenheit schließlich, das allerdings im Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich erwähnt ist, sondern sich "zwischen den Zeilen herauslesen" läßt ist die hohe moralische Einstufung der Institution Ehe. Die Leichtigkeit, mit der sich dem Gesetzeswortlaut zufolge eine Scheidung bewerkstelligen läßt (sie mag, gemessen an den traditionellen Wertvorstellungen, geradezu als "frivol" erscheinen), findet in der Praxis keinerlei Entsprechung. (Zu den Scheidungsziffern vgl. Abschnitt Ehescheidung).

b)

#### FORMELLE EHEVORAUSSETZUNGEN

Im traditionellen China erfolgte die Eheschließung nicht etwa durch den Austausch von Ehemillenserklärungen zwischen den Brautleuten vor einem öffentlichen Vertreter (etwa eine Art Standesbeamten), sondern durch einen Vertrag zwischen den Familienoberhäuptern, der inhaltlich den Charakter eines Brautkaufvertrages hatte: Die Ehe kam dadurch zustande, daß der Brautvater den formellen Antrag des Bräutigamvaters auf Übergabe der Braut annahm und im Gegenzug "Brautgeschenke" akzeptierte. Dieser Vertrag war durch die "Übergabe" der Braut aufschließend bedingt. Die Ehe wurde also durch eine private Zeremonie der beteiligten Familien geschlossen. Die Registrierung bei der Polizeibehörde hatte nur deklaratorische Wirkung.

Da die traditionelle Ehe, wie erwähnt, ein Mittel zur Stärkung der Familien und Claneinflüsse war, wollte man nichts dem Zufall überlassen und stellte bereits im "Vorfeld" der Ehe scharfe Kalkulationen an. Fixiert wurde dieser Verlobungsakt durch die sog. "6 Riten" (liu Li) 六礼 die folgendem Rhythmus unterlagen:

- na-ts'ai (納采): Ein Heiratsvermittler wird mit einem Geschenk ausgesandt, um zu erkunden, ob das betreffende Mädchen als "Partie" in Frage kommt
- wen-ming (問名): Der Name und das Geburtsdatum des Mädchens werden feierlich erfragt
- na-chi (納吉): Durch Horoskope und feng-shui-Methoden wird ermittelt, ob über der ins Auge gefaßten Eheverbindung der Glückstern steht oder ob dem Unternehmen abzuraten ist.

- na-ching (納徵): Zum Zeichen der Verlobung zahlt der Ehemann eine bestimmte Geldsumme.
- ch'ing-ch'i (請期): Der Hochzeitstag wird ermittelt
- ch'in-ying (親迎): Die Braut wird in das Haus des künftigen Ehemannes (in einer Sänfte) gebracht.

Die meisten dieser zeremoniellen Akte, wie sie in den "6 Riten" geschrieben sind, werden durch einen Vermittler (Chieh-shao-jen 介紹人 = wörtlich "Einführer") vorgenommen. Die Eheschließungsprozedur wird von Anfang bis Ende von einem sog. "Chu-hun" (主婚 = wörtlich "Zeremonienmeister") überwacht, der zumeist mit dem pater familias identisch war.

Die "alten Sitten", wie sie sich manchmal noch in den Träumen junger Mädchen widerspiegeln, lassen sich nach alledem mit vier Schlagworten zusammenfassen: "Brautgeschenke", "Hochzeitssänfte", Glücks-"Horoskope" und kostspielige Ehezeremonien.

Wie ein "familienrechtlicher" Kaufvertrag im 19. Jh. aussah, zeigt in etwa folgendes Muster eines Adoptions-Kaufvertrages über einen Sohn:

A und Frau A vom Dorf ... im Distrikt ..., die diesen Vertrag über den ewigen Verkauf eines Sohnes errichten, haben sich, da sie infolge von Armut unfähig sind, sich selbst zu unterhalten, miteinander besprochen und freiwillig Leute dazu eingeladen, ihren vierjährigen Sohn als Adoptivsohn zu kaufen. Der Junge ist ... Jahre alt, wurde in ... am ... Tag ... Monat geboren und heißt ..... (oder trägt noch keinen Namen). Man forderte eine Summe von ... Dollar als Ammengeld (oder Ingwer- und Kuchen-geld).

Der Handel, der in Anwesenheit der drei Parteien geregelt wurde und dem beide (Haupt-)Parteien zustimmten, wurde in zufriedenstellender Weise an diesem Datum in Anwesenheit sämtlicher Beteiligten abgeschlossen.

Dies ist ein klarer Fall von Kauf und Verkauf und ist nicht ein Fall von Pfandgabe eines Jungen bei Schulden. Er muß auf ewig Herrn C's Sohn bleiben, und, wenn er größer ist, ist Herr C auch angehalten, ihm einen Lehrer nach seiner Wahl zu geben, damit er ihn unterrichte. Sollte er in Zukunft Ruhm erlangen oder bekannt werden, eine Frau oder Konkubine nehmen und Kinder und Enkel haben, so betrifft dies alles die Familie C. Möge er seines Adoptivvaters Gewerbe folgen und eine nimmer endende Linie von Nachkommen haben! Möge er hinfort eine zahlreiche Nachkommenschaft haben und sich stets der Gesundheit erfreuen.

Von nun an können die Verkäufer nicht mehr auf ihr Wort zurückkommen oder den Jungen zurückkaufen, der für immer daran gehindert ist, den Namen des eigenen Vaters wieder anzunehmen. Dem Käufer seinerseits ist nicht gestattet, den Jungen zum Sklaven zu machen oder ihn jemand anders weiterzuverkaufen oder irgendetwas dergleichen mit dem Jungen zu unternehmen.

Sollte dem Jungen etwas Unvorhergesehenes zustoßen, so wird man dies als den Willen des Himmels betrachten

und niemand kann diesen Worten widersprechen.

Sollte zudem irgend ein Zweifel über die Herkunft des Jungen zu Tage treten, wird dies Sache der Verkäufer und Mittler sein; es betrifft den Käufer nicht.

Damit ein Beweis dieses Handels da ist, wurde dieser Vertrag über den ewigen Verkauf eines Jungen errichtet und Herrn C als Beweis (des Geschäfts) übergeben.

Erhalten von Herrn C die Summe von Dollar als Ammengeld

Unterschriften Mittler  
Mittlerin  
Zeuge  
A (Verkäufer)  
Frau A (Fingermarke)

Den Tag des Monats des Jahres

Ein solches Vertragsmuster wirft im übrigen auch ein bezeichnendes Licht auf den "Geist der Zeit". Sentimentalität sind mit nüchternen Geldüberlegungen aufs engste verknüpft. Meist allerdings war der Anlaß eines solchen "Verkaufs" eine bittere Notlage, aus der sich tiefverschuldete Bauern nur durch Weggabe ihrer eigenen Kinder befreien konnten.

Der Erwerb von Leibeigenen und - dies ist im vorliegenden Zusammenhang wichtig - sogar die Heirat wurde im allgemeinen genauso wie die Adoption durch einen solchen Kaufvertrag bewerkstelligt. Im allgemeinen gehörte dazu lediglich ein im Stile des obigen Musters aufgesetzter Kontrakt, in welchem nur die Worte Frau, Sohn oder Leibeigener verschiedentlich eingesetzt wurden.

Die traditionelle Kaufheirat (mai-mai chieh-hun) findet, wie auf Kongressen im Jahr der Frau (1973) betont wurde, trotz des neuen Ehegesetzes und trotz 2 1/2 Jahrzehnten Revolution, an einzelnen Stellen immer noch Anwendung. So zählebig können Traditionen sein. (50)

Schon mit dem Ende des traditionellen Kaiserstaates im Jahre 1911 allerdings hatten sich solche traditionellen Kauf-ehe-Gepflogenheiten vor allem in den europäischen Einflüssen ausgesetzten chinesischen Küstenstädten von den Fändern her aufzulösen begonnen. Gleichwohl behandelte das ZGB von 1930 (in Art. 982) die Eheschließung nach wie vor als private Zeremonie, so daß der Registrierung ebenfalls nur deklaratorische Wirkung zukam. Offensichtlich wollte man mit dieser Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, wie sie vor allem in den ländlichen Bereichen nach wie vor fortbestanden. Immerhin aber stellte das ZGE maßgeblich auf die Einigung der Brautleute selbst ab (Art. 972). Die elterliche Zustimmung war nur insoweit erforderlich als Personen unter 20 Jahren die Ehe einzugehen wünschten (Art. 974).

Welches Ereignis nun konstituiert die Eheschließung nach dem Ehegesetz von 1950: Der Wille der Brautleute (consen-



sus facit nuptias) oder der "Zusammenschluß" durch eine Behörde oder aber beides gleichermaßen?

Art. 6 optiert für die letzte dieser drei Möglichkeiten und bestimmt, daß sich beide Teile, Mann und Frau, persönlich (Stellvertretung ist also nicht möglich!) "zu der zuständigen örtlichen Regierungsstelle zu begeben und dort die Registrierung vorzunehmen haben, woraufhin eine Heiratsbescheinigung auszuhändigen ist".

Diese Registrierung hat eine doppelte Bedeutung: Sie ermöglicht nämlich einmal einen gewissen Filterungsprozeß (vgl. dazu Art. 6, Abs. 3: "Eine Eheschließung, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, darf nicht registriert werden") und wirkt andererseits konstitutiv für das Zustandekommen der Ehe.

#### "REVOLUTIONÄRES" EHEZEREMONIELL

Die Eheschließung war als finanziell und politisch nüchtern durchkalkuliertes Ereignis in der Vergangenheit von einem kostspieligen Zeremoniell begleitet. Dieser alte Stil soll - und dies ist eine Aufgabe, die mit den hölzernen Fingern des Rechtes nicht zu bewältigen ist - nunmehr durch einen "neuen Stil der Heirat" ersetzt werden. Anzukämpfen sei, wie JMJP (51) hervorhebt, gegen den traditionellen Brauch, bei der Verehelichung teure Geschenke zu vergeben und Verwandte sowie Freunde zu einem oft ruinösen Festmahl einzuladen. Überhaupt solle man von Geschenken Abstand nehmen. "Revolutionär" sei ein Eheschließungszeremoniell dann, wenn der Sekretär der für die Eheleute zuständigen Parteizelle der Jungvermählten den Stellenwert der Ehe in der neuen Gesellschaft erläutert. Gleichzeitig sollen die Eheleute von älteren Familienmitgliedern über die leidvolle Vergangenheit aufgeklärt werden, um ihr Glück in der heutigen Gesellschaft besser schätzen zu lernen. In einem anderen Bericht wird eine Musterhochzeit vorgestellt, die auf der Baustelle in der Nähe einer Produktionsbrigade abgehalten wurde. Geschenke waren Bände von Mao-Werken und Landwirtschaftsgerät. Nach der Hochzeit, die in eine Versammlung der Kritik an Lin Piao und Konfuzius umfunktioniert wurde, gingen die Neuverheirateten prompt an die Arbeit auf der Baustelle und wurden als gute Beispiele bei der Einführung neuer Sitten herausgestellt. (52) Bei einer anderen Gelegenheit gaben 30 Mädchen ein öffentliches Versprechen ab, in dem sie sich dazu verpflichteten, bei der Verlobung keine Wertsachen mehr anzunehmen. Auf diese Weise wollten sie auch den letzten Ausläufer des Heiratskaufs ein Ende setzen (53).

Ein weiterer - etwas sanfterer - "revolutionärer" Vorschlag: (54) "Die Benutzung einer Brautsänfte oder das Austauschen von Hochzeitsgeschenken, das oft ruinös auf die einzelnen Familien wirkt, sollen vermieden werden. Stattdessen ist es empfehlenswert, ein Mitglied der Parteizelle oder KJL-Organisation sowie verschiedene Verwandte und Freunde am Hochzeitstag einzuladen, "etwas Tee zu trinken, Zigaretten zu rauchen, einige Süßigkeiten zu essen und sich auf angenehme Weise zu unterhalten. Es ist auch empfehlenswert, den Sekretär der Liga oder der Partei zu einer kleinen Ansprache zu ermuntern. Schließlich sollen die Neuverheirateten aufge-

fordert werden, über ihre zukünftigen Pläne zu berichten, wie sie zu ihren Eltern stehen wollten, wie sie sich gegenseitig respektieren und lieben wollten und mit welchen familiären Plänen sie sich trügen. Vielleicht veranstaltet man auch ein kleines Unterhaltungsprogramm etc. etc.. Solche Hochzeitsfeiern sind einfach, lebendig und machen jedem Spaß. Gleichzeitig zerstören sie die alten Sitten und helfen dazu bei, alte Gewohnheiten zu ändern."

#### bb) VOM WESEN (INHALT) DER EHE NACH SINO-KOMMUNISTISCHEM RECHT

Die Ehe ist nach sino-kommunistischem Selbstverständnis die rechtlich anerkannte Verbindung von Mann und Frau als "Gefährten zum gemeinsamen Lebensunterhalt" (Art. 7) (von "dauernder Lebensgemeinschaft" ist zwar nicht expressis verbis die Rede, doch dürfte diese Auffassung so selbstverständlich sein, daß eine spezifische Erwähnung überflüssig erschien. Die Institution der Ehe ist ferner ein monogames Verhältnis (Art. 2), das vom Geist der Gleichberechtigung erfüllt sein soll (Art. 7) und in dessen Rahmen die Beteiligten verpflichtet sind, "sich gegenseitig zu lieben und zu achten, sich gegenseitig beizustehen, sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren, friedlich zusammenzuleben, für die Produktion zu arbeiten, die Kinder aufzuziehen und zu erziehen sowie für das Glück und Wohl der Familie und den Aufbau der neuen Gesellschaft gemeinsam zu kämpfen" (Art. 8).

Die Ehe ist dagegen nicht notwendigerweise eine Gemeinschaft des Namens (Art. 11), des Wohnsitzes oder einer Arbeitsteilung in dem Sinne, daß der Mann auswärts, die Frau dagegen zu Hause tätig ist. Vielmehr haben "beide Ehegatten ohne Unterschied die Freiheit, einen Beruf zu wählen, eine Arbeit aufzunehmen und sich an den sozialen Bewegungen zu beteiligen". (Art. 9)

Die Ehe unterscheidet sich von anderen geschlechtlichen Verbindungen nicht durch die Dauer; denn es gibt manchmal noch Dauer-Konkubinate mit "Schwarzmarkt-Frauen" 黑市太太 (Die Ehe erhält rechtliche Anerkennung erst durch die formelle Registrierung). Auch die Fortpflanzung ist kein notwendiger Zweck der Ehe, so sehr Art. 8 auch vom "Aufziehen und der Erziehung" der Kinder spricht. Schon gar nicht gehört es, wie noch in der alten "Ausbeutungsgesellschaft", zum Zweck der Ehe, Söhne als Stammhalter hervorzubringen und dabei die Frauen als eine Art "Kindergebärmachine" zu betrachten. Vielmehr komme es in der proletarischen Ehe für Mann und Frau darauf an, sich "gegenseitig zu respektieren und zu lieben, sich gegenseitig zu helfen und den anderen zu ermuntern, an der großen Sache des Aufbaus des Sozialismus teilzunehmen".

Die Ehe ist ferner auch ein Ort, an dem die Gleichberechtigung einzuüben, und der "männliche Chauvinismus" auf der einen Seite sowie die weibliche "Abhängigkeit" auf der anderen Seite zu bekämpfen ist. Weiterhin knüpft sich an das Eheverhältnis eine Pflicht zum "gegenseitigen Beistand und zum gegenseitigen Unterhalt" (Art. 8).

Für die Unterhaltsleistung gilt, wie Art. 25 (und 22) vermuten lassen, offensichtlich das Subsidiaritätsprinzip: Grundsätzlich hat also jeder von beiden Eheleuten "auf eigenen Beinen zu stehen". Voraussetzung der Unterhaltsleistung ist also offensichtlich der Nachweis, daß der Unterhaltsfordernde sich nicht selbst helfen kann. Diese Frage wird allerdings in einer normal funktionierenden Ehe kaum auftauchen. Sie betrifft nur "Krisenehen".

#### DIE "PROLETARISCHE EHE"

Ein weiterer Wesenszug der Ehe ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, wird aber in einem Staatswesen, das an den Grundprinzipien des Marxismus-Leninismus interessiert ist, als so selbstverständlich unterstellt, daß die ausdrückliche Erwähnung überflüssig war: Nämlich die Klassennatur der Ehe: Das Ideal einer modernen Ehe ist die "revolutionierte", d.h. "proletarisierte und kommunistische" Ehe. (56)

Bei der Frage, für welchen Ehepartner man sich entscheiden soll, hätten in erster Linie politische Kriterien und erst in zweiter Linie Gesichtspunkte der persönlichen Sympathie und Liebe den Ausschlag zu geben. Sämtliche Fragen über die Qualität eines Partners spitzten sich letztlich auf die Alternative zu, ob man die "Person oder das Geld, die revolutionäre Gesinnung oder aber das Aussehen des anderen für maßgebend halte. (57)

Worauf komme es ferner in der Ehe vor allem anderen an? Die "feudale Gutsherrenklasse" der Tradition habe "Glück, Reichtum und langes Leben" 福祿壽 als zentrale Eheaspekte hervorgehoben. Die "Bourgeoisie" blicke bei ihren Ehearrangements vor allem auf "hohe Profite sowie hohen Lebensstandard in westlichen Häusern und Villen". Im Gegensatz dazu hänge das Glück einer proletarischen Familie vom "proletarisches Glück" ab, das nicht von der Einzelfamilie - für sich und gleichsam im Elfenbeinturm - errungen, sondern letztlich nur im engen Zusammenleben mit der gesamten Gesellschaft und durch Teilnahme an der Revolution erwirkt werden könne. Eine "proletarische Ehe" ist m.a.W. nur dann sinnvoll, wenn sie ihre eigenen kleinen Interessen den Interessen des Staates und des Kollektivs unterordnet. (58) Eine richtige "politische" Einstellung vermittelt übrigens auch weite - schützende - Perspektiven: Ein junges Mädchen und ein junger Mann, die "der Politik die erste Stelle einräumen", werden angesichts einer "unerwiderten Liebe" niemals niedergeschlagen (59), noch in ihrer Liebe schwankend sein (60), noch wird ein Mädchen von Tor-schlußpanik erfüllt werden, wenn es einmal die 24 oder 25 erreicht hat (61).

Die proletarische Klassennatur einer Ehe muß sich nicht zuletzt bei der Kindererziehung bewähren. Familien, die ihre Kinder als "persönliches Eigentum betrachten" und sie ganz ihrem Willen gefügig machen, zeigen damit, daß sie noch ganz von feudalistischen Ideen befallen sind. Eine wirklich proletarische Familie erzieht ihre Kinder demgegenüber zur Teilnahme an der Produktionsarbeit und zu einem ständigen Lernprozeß, der das Kind dazu befähigt, an allen Fronten des gesellschaftlichen Aufbaus teilzunehmen (62).

Wie nun läßt sich der "politische" Geist der proletarischen Ehe institutionalisieren? Die Antwort lautet: Durch "Familienkampfversammlungen".

Während der Kulturrevolution trat das - von den Einflüssen der Vergangenheit gleichsam chemisch gereinigte - Idealbild einer modernen proletarischen Familie in den Medien am deutlichsten hervor: Es war die "rote" Familie, in der es keine "Schlupfwinkel für Klassenfeinde" mehr gibt und die sich "im Endergebnis" in einen Lehrsaal der Mao-Tse-tung-Ideen verwandelt. (63). Am 21. Januar 1970 brachte JMJP einen Artikel mit der Überschrift "Wir halten zu Hause Mao-Studienkurse ab", in dem ein 13jähriger sich als ideologischer Schulungs-"Instrukteur" seiner 9köpfigen Familie vorstellt. Sein Vater habe für solche pädagogischen Unterweisungen allerdings wenig Verständnis gezeigt. Auch die Mutter habe dauernd dazwischengeredet und so den Unterricht durch ihre Disziplinlosigkeit gestört. Schließlich aber sei es dem eifrigen Aktivisten doch gelungen, seine Methoden durchzusetzen.

Innerfamiliäre "Kampf-Kritik-Änderungs-Treffen" sollen zu den wichtigsten Errungenschaften einer revolutionären Familie gehören. Die einzelnen Mitglieder sollen sich gegenseitig beobachten und die unvermeidlich immer wieder zutage tretenden Fehler kritisieren (64). Die Kinder haben z.B. ihren Vater zur Rede zu stellen, wenn sie entdecken, daß er sich nach dem alten System der Arbeitspunkte zurücksehnt (65). Wer nur die Familie im Sinn hat, nicht aber für die Gesellschaft als Ganzes handelt, muß sich Kritik gefallen lassen (66). Früher galt nur das Wort des Vaters, heute sind es die "Mao-Tse-tung-Ideen", die den Ton angeben. (67)

#### VERMÖGENSRECHTLICHE ASPEKTE

Angesichts der spontanen Tendenzen zum Rückfall in "feudalistische" und "bürgerliche" Gewohnheiten sind die vermögensrechtlichen Aspekte der Ehe, vor allem das eheliche Güterrecht, höchst summarisch geregelt. Nach Art. 10 haben "beide Ehegatten gleiche Eigentums- und Verfügungsrechte an dem Familienvermögen". Welche Rechtsnatur dieser Vermögensgemeinschaft zukommt, kann nur vermutet werden. Im Zweifel handelt es sich um eine Gesamthands-Gemeinschaft am "Familienvermögen", das nur gemeinsame Verfügungen zuläßt. Die Frage ist nur, welche Gegenstände zum gemeinsamen Familienvermögen gehören. Während das sowjetische Familiengesetz (Art. 10) drei Vermögensmassen mit getrennten Eigentumsverhältnissen unterscheidet (Vermögen des Mannes, der Frau und gemeinsames Vermögen) bleibt die chinesische Regelung weitgehend "schwebend", und läßt sich letztlich nur durch Rückschlüsse aus den Art. 23 und 24, die eigentlich nur für den Fall der Scheidung vorgesehen sind, wenigstens in gewissen Umrissen näher präzisieren. Das "während der gemeinsamen Lebenshaltung erworbene Vermögen" gehört demnach auf jeden Fall zum Familienvermögen. Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauchs dagegen dürften nicht dazu gehören. Was das voreheliche Vermögen der Frau anbelangt, so scheint es, wie der Wortlaut des Art. 23, Abs. 1 nahelegt, während der Ehe in das Familienvermögen einzugehen ("Es fällt allerdings nach der Scheidung in das Vermögen der Frau zurück"),

während das voreheliche Vermögen des Mannes zwar dem Familienvermögen zugeschlagen wird, nach Ehescheidung aber bei diesem verbleibt - eine etwas merkwürdige Regelung, die zu Ungunsten des Mannes den Gleichheitsgrundsatz durchbricht und offensichtlich auch davon ausgeht, daß die Möglichkeit der Frau im Erwerbsleben weniger günstig ist als die des Mannes.

Möglicherweise ist dies eine Regelung, die noch den "neudemokratischen" Geist der Jahre um 1950 atmet. Abweichende Güterstände können nicht vereinbart werden. Im übrigen sind die Ehegatten gegenseitig erbberechtigt (Art. 12).

cc)

#### DIE EHESCHIEDUNG

Die "revolutionärste" Neuerung des Ehegesetzes von 1950, die allerdings bereits im Zivilgesetzbuch von 1930 de lege vorweggenommen war, bestand darin, daß die Frauen auch auf dem Gebiet des Scheidungsrechts "gleichberechtigt" wurden.

#### DIE SCHEIDUNG IM TRADITIONELLEN CHINA

In der chinesischen Tradition war dies noch anders gewesen. Schon der Ausdruck Ch'u ch'i 出妻 (wörtlich: "hinaus die Frau") zeigt an, daß das Ehescheidungsrecht durchaus asymmetrisch zu Gunsten des Mannes gestaltet war. Es gab damals zum einen die Scheidung auf gegenseitige Vereinbarung, die aber schon deshalb äußerst selten vorkam, weil die Frau kaum Gelegenheit erhielt, in ihr Elternhaus zurückzukehren, weil sie sich also m.a.W. im Falle einer "gütlichen Trennung" jeglicher Lebensgrundlage beraubt hätte.

Für den Fall der nicht-gütlichen Scheidung kannte das traditionelle Recht die klassischen 7 Ehescheidungsgründe, nämlich Kinderlosigkeit, wollüstiges Betragen, Vernachlässigung der Schwiegermutter, Schwatzhaftigkeit, Hang zum Stehlen, Eifersucht und ekelerregende Krankheiten.

Neben diesen "7 Aus"-Gründen gab es aber noch "3 Nicht-Aus"-Gründe, die eine an und für sich berechtigte Scheidung hinderten (man sprach von "7 Aus-, 3 Nicht-Aus" 七出三不出). Diese "3 Nicht-Aus"-Gründe lagen dann vor

- wenn die Frau die volle Trauerzeit von 3 Jahren um den Tod der Gatten-Eltern eingehalten hat
- oder wenn die bei der Verheiratung arme Familie des Ehemannes inzwischen reich geworden war
- oder wenn die Frau keine Angehörigen mehr besaß, zu denen sie zurückkehren konnte.

Die Scheidung aus den obengenannten 7 Gründen war im allgemeinen dem Manne vorbehalten. Die Frau konnte Scheidungsklage nur dann erheben, wenn ihr Mann sie - wahrscheinlich absichtlich - verlassen hatte oder wenn er als verschollen gelten mußte. Sie konnte ferner klagen, wenn ihr Mann sie grausam geschlagen und dabei verwundet hatte, wenn sie durch falsche Angaben im Ehevertrag getäuscht worden war oder wenn ihr Mann an Aussatz litt bzw. seit der Eheschließung davon befallen wurde.

Ehebruch durch den Mann berechtigte die Frau also durchaus nicht zur Scheidung, während der Mann umgekehrt, wenn er seine Frau in flagranti ertappte, sie und ihren Liebhaber töten durfte.

Trotz der verhältnismäßig großzügigen Einstellung des traditionellen chinesischen Rechts gegenüber der Ehescheidung ist aber zu bemerken, daß Scheidungen verhältnismäßig selten waren. Das ZGB von 1930 hatte - zumindest de iure - die Ungleichheit zwischen Mann und Frau bei der Ehescheidung bereits teilweise beseitigt. Ebenso wie in der Tradition wurde Scheidung nun sowohl aufgrund gegenseitiger Vereinbarung als auch durch Gerichtsentscheidung möglich. Die Scheidungsgründe waren in Art. 1052 erschöpfend aufgezählt.

#### SCHEIDUNGSGRÜNDE NACH DEM EHEGESETZ 1950

Das Ehegesetz von 1950 läßt ebenfalls Scheidung auf gegenseitige Vereinbarung und Scheidung durch Gerichtsurteil zu. Während aber das ZGB von 1930 (Art. 1050) bei einverständlicher Scheidung einfache privatschriftliche Form unter Herbeiziehung von 2 Zeugen für zulässig erklärte, muß die einverständliche Scheidung nach dem neuen Gesetz registriert werden (Art. 17 II), und zwar bei der Kreis-Volksregierung (heute Kreis-Revolutionskomitee), die auch zugleich eine Scheidungsbescheinigung auszustellen hat. Voraussetzung für die Registrierung ist allerdings, daß die Ehegatten alle Fragen "angemessen" geregelt haben, die die Sorge für die gemeinsamen Kinder betreffen.

Im Gegensatz zum traditionellen Recht und auch zum ZGB von 1930 kennt das Ehegesetz von 1950 keine spezifischen Ehescheidungsgründe (z.B. Ehebruch, Krankheit etc.). Lediglich Art. 19 macht hiervon eine Ausnahme, insofern er ein Scheidungsbegehren für zulässig erklärt, wenn der im Militärdienst befindliche Ehegatte länger als 2 Jahre nichts von sich hat hören lassen. (Diese Regelung ist noch ein Relikt der Ehegesetze von 1931 und 1934).

Im übrigen aber gibt es für die Ehescheidung durch Gerichtsurteil nur zwei - formelle! - Voraussetzungen, nämlich

- das Scheitern eines Schlichtungsverfahrens bei der Kreis-Volksregierung (Volkskommune, Nachbarschaftsorganisation etc.) und die Äußerung des "ernsthaften und entschlossenen Begehrens der Scheidung durch einen Ehegatten" (Art. 17, Abs. 2, Satz 2) sowie
- das Scheitern eines weiteren Schlichtungsverfahrens vor dem Kreis- oder Stadt-Volkgericht.

Die Ehescheidung durch das Gericht ist "sogleich" nach der vergeblichen Schlichtungsverhandlung durch das Gericht auszusprechen. Wollen die Ehegatten nach erfolgter Scheidung eine neue Ehebindung eingehen, so haben sie bei der Bezirks-Volksregierung schlicht die Registrierung der Wiederherstellung der Ehe vorzunehmen. (Art. 17 III)

Die Ehescheidung kennt nur ein einziges Hindernis: Der Mann kann Scheidung nicht verlangen, solange die Ehefrau schwanger ist. Das Scheidungsverlangen darf dann erst 1 Jahr nach der Geburt des Kindes vorgebracht werden. Geht das

Scheidungsverlangen allerdings von der Ehefrau aus, dann gilt diese Einschränkung nicht (Art. 8 des Ehegesetzes). All diese Regelungen zeigen, wie sehr der Gesetzgeber darum bemüht war, nicht nur die Gleichberechtigung in jeder die Scheidung betreffenden Frage herzustellen, sondern darüber hinaus auch dem Grundsatz einer freien, selbstverantwortlichen Entscheidung das Wort zu reden. Das chinesische Recht geht insofern viel weiter als die "liberale" Regelung der Bundesrepublik Deutschland, die beispielsweise keine einverständliche Scheidung zuläßt. Nach deutschem Recht sind nur Unterhaltsverträge und solche Nebenvereinbarungen zulässig, die Nebenfolgen, z.B. das Sorgerecht für die Kinder, die Unterhaltszahlungen, den Familiennamen und güterrechtliche Probleme berühren. Solche Verträge sind aber sogleich wieder nichtig, wenn sie gegen den Grundsatz des Eheschutzes verstoßen (§ 134 BGB). Im deutschen Recht wird auch zwischen Scheidung nach dem Schuld- und nach dem Zerrüttungsprinzip unterschieden. Auch diese Restriktion ist dem modernen chinesischen Recht unbekannt. Ansichtig der so großzügig gefaßten Scheidungsgründe wird der Scheidungswille des einzelnen Ehepartners auch nicht durch "Verzeihung" oder durch Ablauf einer Klagefrist eingeschränkt. Das Gericht braucht auch nicht zu entscheiden, ob die Ehescheidung dem Gatten aus irgendwelchen (z.B. religiösen) Gründen zumutbar ist. Es ist bezeichnend, daß eine solche Einschränkung schon einem Gesetz fremd war, das doch angeblich noch unter "neu-demokratischem" Vorzeichen erlassen worden war. Zumindest damals hätte man religiöse Gründe durchaus noch als Einschränkung gelten lassen können.

#### SCHEIDUNGSFOLGEN

Die Folgen der Scheidung sind ebenfalls "großzügig" geregelt. Offensichtlich ging der Gesetzgeber von dem für China schon immer geltenden Grundsatz aus, daß möglichst alle Fragen nicht gerichtlich und unter Ausübung von Zwang, sondern gütlich unter den Parteien geregelt werden sollen.

Was die, beide Ehepartner unmittelbar betreffenden, Nachwirkungen anbelangt, so kann die Ehefrau offensichtlich den Familiennamen des Mannes behalten, wenn sie ihn bei der Eheschließung angenommen hat und ihn nun fortführen will (arg. Art. 11).

Grundsätzlich besteht kein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten untereinander (arg. Art. 35). Dies ist eine logische Folge der Regelung des Art. 9, derzufolge "beide Ehegatten ohne Unterschied die Freiheit" (damit letztlich aber auch die Verpflichtung) haben, "einen Beruf zu wählen, eine Arbeit aufzunehmen und sich an den sozialen Bewegungen zu beteiligen". Gerät allerdings einer der Ehegatten "hinsichtlich seines Lebensunterhaltes in Not", so hat der andere ihm zu helfen. Auch hier soll aber die Art und Weise der "Hilfe" sowie ihre Dauer von beiden Teilen zunächst einmal durch gütliche Einigung geregelt werden. Das Volksgericht wird nur dann eingeschaltet, wenn diese Einigung scheitert. (Art. 25). Anders als nach Art. 1057 ZGB ist es keine Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs, daß der fordernde Ehegatte unschuldig geschieden worden ist. "Sittliche" Maßstäbe scheiden hier also aus. Nur die Bedürfnis-

lage ist maßgebend!

Da die Ehe mit der Scheidung beendet wird, ist der geschiedene Ehegatte logischerweise auch nicht mehr erbberechtigt (Art. 12).

Auch über das Familienvermögen haben die geschiedenen Partner eine Vereinbarung zu treffen, mit der Maßgabe allerdings, daß das voreheliche Vermögen der Ehefrau in ihr Eigentum zurückfällt (aus Gründen der Gleichberechtigung dürfte dieser Grundsatz mutatis mutandis auch für den Mann gelten). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet nach Art. 23, Abs. 1 das Volksgericht, wobei es grundsätzlich die Interessen der Ehefrau und der Kinder sowie die Erhöhung der Produktion berücksichtigt. Zur Zeit der Ehescheidung bestehende Schulden sind aus dem gemeinsamen Vermögen zu decken. Ist ein solches Vermögen nicht vorhanden, so trifft die Last den Mann (Art. 24) - eine Bestimmung, die auf den ersten Blick erheblich die Frau begünstigt! Besonders ausführlich sind die Folgen der Scheidung im Hinblick auf Unterhalt und Erziehung der Kinder getroffen. Die Prinzipien des Schutzes der Kinder (Art. 1) und der Ehepartner-Gleichheit sind auch hier die maßgebenden Leitlinien. Nach Möglichkeit sollten beide Eltern gemeinsam für die weitere Erziehung der Kinder sorgen. Da es nun aber de facto nicht möglich ist, diese Gemeinsamkeit aufrechtzuerhalten, schlägt das Gesetz durchaus "biologische" Lösungen vor. Kleinkinder sind "in der Obhut der sie nährenden Mutter zu belassen" (Art. 20, Abs. 3). In dieser Zeit auch hat der Mann für die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts und der Kindererziehung aufzukommen (Art. 21, Abs. 1).

Wünscht der Vater die Erziehung in die Hand zu nehmen, so haben sich beide Teile gütlich zu einigen. Das Volksgericht greift wiederum nur als letzte Instanz ein, wobei es stets "die Interessen der Kinder zugrunde legt" (Art. 20, Abs. 3). Dasselbe ist bei den Unterhaltsleistungen der Fall (Art. 21, Abs. 2).

Geht die Frau eine neue Ehe ein, und erklärt sich der neue Ehemann bereit, für den Unterhalt der "miteingebrachten" Kinder ganz oder teilweise aufzukommen, so kann die Verpflichtung des Vaters je nach den Umständen herabgesetzt oder ganz erlassen werden (Art. 22).

#### SCHEIDUNGS-PRAXIS

Soweit die legislative Scheidungs-Theorie. Wie aber war es um die Scheidungspraxis bestellt?

Anders als in der Sowjetunion, deren erste Jahre noch vom orthodoxen Enthusiasmus der "freien Liebe" erfüllt waren - einem Enthusiasmus, der allerdings unter Stalin bald wieder auf die traditionelle Familienmoral zurückgeschnitten wurde, - hat das sino-kommunistische Regime von vornherein die Institution der Ehe auf einen hohen sittlichen Altar (vgl. z.B. Art. 8) gestellt, wengleich die formellen Scheidungsvorschriften auf den ersten Blick dem Individualismus Tür und Tor zu öffnen scheinen. Nach wie vor jedoch ist die Familie in China die solideste Institution der Volksrepublik, die auch durch wiederholte Revolutio-

nierungsversuche, wie etwa durch die Einführung der Familienkampfversammlungen etc. nicht aufgebrochen wurde.

Wie gering Ehescheidungen in China sind, zeigt eine der wenigen verfügbaren Statistiken aus den frühen Jahren der Volksrepublik: 1950 waren es nur 186 000 Ehen, 1951 409 000 und in den ersten 6 Monaten des Jahres 1952 396 000 - und dies bei einer Bevölkerung von damals rd. 600 Mio. Menschen! (68). Bei einer solchen Statistik muß im übrigen noch berücksichtigt werden, daß damals zahlreiche Ehen geschieden wurden, die während der Kuomintang-Zeit noch unter elterlichem Zwang geschlossen worden waren. Trotz dieser - gemessen an der Gesamtheit von 600 Mio. Menschen nur geringen Ehescheidungsrate, hieß die neue Rechtsbestimmung bald nicht mehr "Ehegesetz", sondern "Scheidungs-gesetz" - ein Zeichen, wie verstört weite Kreise der Bevölkerung auf eine Scheidungsziffer reagierten, die in westlichen Ländern als geradezu lächerlich gering angesehen würde.

Durchaus erstaunlich im vorliegenden Zusammenhang ist noch die Tatsache, daß der Selbstmord - eine von Frauen in der Vergangenheit häufig geübte Methode der "Scheidung auf chinesisch" - auch nach Erlaß des Ehegesetzes noch weit verbreitet war. Während der ersten 6 Monate des Jahres 1952 kamen beispielsweise allein in der Provinz Chekiang 438 Ehefrauen auf diese Weise ums Leben. 10 000 sollen es das ganze Jahr 1952 über in vier Südprowinzen der Volksrepublik gewesen sein (69).

Die Steigerung ging darauf zurück, daß zahlreiche Frauen, die sich aufgrund des neuen Ehegesetzes aus den verhaßten Banden einer ihnen ehemals aufgezwungenen Ehe befreien wollten, mit ihrem Scheidungsbegehren nicht nur nicht durchdringen konnten, sondern sich manchmal sogar einer noch verstärkten Repression ausgesetzt sahen, da nicht einmal die lokalen Kader Verständnis für ihr Scheidungsverlangen hatten. Aus diesem Grunde auch ordnete die Regierung mehrere Untersuchungen zur Aufklärung solcher Fälle an. Manchmal handelte es sich hier freilich auch um Frauen, deren Familien im Zuge der Landreform enteignet bzw. deren Männer liquidiert worden waren.

### 3.) KINDSCHAFTS- UND VORMUNDSCHAFTSRECHT

Zu diesem Themenkreis nur wenige Bemerkungen:

Über das gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern gegenüber den Kindern ist im Ehegesetz zwar keine ausführliche Regelung enthalten, jedoch wird eine solche Vertretung als so selbstverständlich unterstellt, daß man glaubte, eine formelle Festlegung entbehren zu können. In dem Lehrbuch "Grundprobleme des Zivilrechts der VR China" wird darauf hingewiesen, daß "Eltern die gesetzlichen Vertreter ihrer minderjährigen Kinder sind. Sie können in ihrem Namen zivilrechtliche Handlungen vornehmen, Rechte wahrnehmen und Pflichten ausüben. Der Grund für ein solches gesetzliches Vertretungsrecht beruht auf der Existenz der Familienbeziehung zwischen Eltern und ihren Kindern" (70). Über Vormundschaftsfragen dagegen finden sich wiederum keine Regelungen. In einem "durchorganisierten" Staats-

wesen wie China tauchen hier normalerweise aber auch keine Schwierigkeiten auf. Für ein Kind oder einen Jugendlichen, dessen Eltern gestorben sind, können ohne weiteres Verbände wie Nachbarschaftsorganisationen oder die Einheiten der kommunistischen Jugendliga das Vertretungsrecht und auch die Versorgung übernehmen. Nähere Entscheidungen darüber wird das jeweilige Kollektiv treffen, in dessen Bereich der Vertretungs- und Versorgungsbedürftige lebt. Angesichts der im gesamten chinesischen Verwaltungswesen herrschenden Dezentralisierungstendenz wird in der Regel auch nicht der Staat als solcher, sondern die zuständige Basisorganisation die Sorge übernehmen.

Die Adoption findet nur am Rande Beachtung. Die Beziehungen zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern sind dieselben wie zwischen natürlichen Eltern und Kindern. (Art. 13, I und II). Erstaunlicherweise findet sich hier kein einziger - negativ eingefärbter - Hinweis auf "feudalistische" Praktiken. Im traditionellen China hatte die Adoption ja eine überragende Stellung gespielt. Da die Ahnenverehrung im Mittelpunkt der Familienpolitik stand, konnte es sich praktisch niemand leisten, ohne männlichen Nachkommen zu sterben. Bekam ein Mann weder von seiner Haupt- noch von seinen Nebenfrauen männliche Nachkommen, so adoptierte er einen oder mehrere Knaben von entfernten Verwandten - nur ausnahmsweise von völlig fremden Personen. Die Adoption wurde im allgemeinen durch Kauf bewerkstelligt.

Da es Beamten - aus Gründen der Gefahr des Nepotismus - verboten war, in der Provinz ihres Geburtsortes ein Amt zu übernehmen, so benutzten sie nicht selten den Weg der Adoption, um diese Einschränkung zu umgehen. Ein Beamter ließ sich deshalb nicht selten von einer Familie desselben Namens adoptieren, die in einer anderen Provinz wohnte, und erwarb auf diese Weise das Heimatrecht der Provinz seiner Adoptiveltern, so daß er nunmehr - als Bewohner einer "anderen" Provinz - das Amt in der Heimatprovinz annehmen konnte.

Irgendwelche besonderen Bestimmungen, beispielsweise hinsichtlich des Alters, bestanden nicht. Der Adoptierte wurde rechtlich wie ein leibliches Kind behandelt. Seit dem Verschwinden des "feudalistischen" Ahnenkults, vor allem aber seit Auflösung der alten Großfamilie, sind die Anreize für "feudalistische" Adoptionen so gering geworden, daß man offensichtlich glaubte, sich entsprechenden Verbotsregelungen ersparen zu können.

## C. Der Wortlaut des Ehegesetzes von 1950 (71)

### 1. Kapitel: Grundsätze

#### Art. 1

Das feudalistische Ehesystem, unter dem Zwang herrscht, der Mann respektiert, aber die Frau versklavt wird und die Interessen der Kinder vernachlässigt sind, wird aufgehoben. Es gilt das neue volksdemokratische Ehesystem der Freiheit der Eheschließung zwischen Mann und Frau, der Monogamie,

der Gleichheit der Rechte von Mann und Frau und des Schutzes der gesetzmäßigen Interessen der Frauen und Kinder.

#### Art. 2

Die Doppelehe und das Nehmen einer Nebenfrau sind verboten. Die Institution der t'ung-yang-hsi ist verboten. Es ist verboten, auf die Freiheit der Witwen, sich wiederzuverheiraten, einzuwirken. Es ist verboten, daß irgend jemand in Verbindung mit einer Eheschließung die Gelegenheit benutzt, um eine Vergütung zu verlangen.

### 2. Kapitel: Eheschließung

#### Art. 3

Die Ehe muß von beiden Teilen, von dem Mann und von der Frau, persönlich und in vollkommener Freiheit geschlossen werden, ohne daß von einer Seite auf die andere irgendein Druck oder von irgendeiner dritten Seite ein Einfluß ausgeübt werden darf.

#### Art. 4

Ein Mann darf erst mit 20 Jahren, eine Frau erst mit 18 Jahren heiraten.

#### Art. 5

Die Eheschließung ist verboten, wenn bei dem Mann oder der Frau einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn sie in gerader Linie blutsverwandt sind; oder wenn sie Geschwister sind, die von denselben Eltern abstammen oder die denselben Vater, aber verschiedene Mütter, oder dieselbe Mutter, aber verschiedene Väter haben; die Frage des Ehehindernisses zwischen sonstigen Blutsverwandten der Seitenlinie innerhalb der fünf Generationen richtet sich nach den Gewohnheiten;
2. wenn aus einem angeborenen Mangel die Fähigkeit zur Vollziehung des Zeugungsaktes fehlt;
3. ungeheilte Geschlechtskrankheit, ungeheilte geistige Abnormalität, Lepra oder eine sonstige Krankheit, bei der nach medizinischer Ansicht eine Ehe nicht geschlossen werden sollte.

#### Art. 6

Für die Eheschließung haben sich beide Teile, der Mann und die Frau, persönlich zu der zuständigen örtlichen Volksregierung des Bezirks oder der Landgemeinde zu begeben und dort die Registrierung vorzunehmen. Die zuständige örtliche Volksregierung hat für jede den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Eheschließung sogleich eine Heiratsbescheinigung auszuhändigen.

Eine Eheschließung, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, darf nicht registriert werden.

### 3. Kapitel: Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten

#### Art. 7

Ehemann und Ehefrau sind Gefährten zum gemeinsamen

Lebensunterhalt. Ihre Stellung in der Familie ist gleich.

#### Art. 8

Die Ehegatten sind verpflichtet, sich gegenseitig zu lieben und zu achten, sich gegenseitig beizustehen, sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren, friedlich zusammenzuleben, für die Produktion zu arbeiten, die Kinder aufzuziehen und zu erziehen sowie für das Glück und Wohl der Familie und den Aufbau der neuen Gesellschaft gemeinsam zu kämpfen.

#### Art. 9

Beide Ehegatten haben ohne Unterschied die Freiheit, einen Beruf zu wählen, eine Arbeit aufzunehmen und sich an den sozialen Bewegungen zu beteiligen

#### Art. 10

Beide Ehegatten haben gleiche Eigentums- und Verfügungsrechte an dem Familienvermögen.

#### Art. 11

Jeder der Ehegatten hat das Recht, seinen eigenen Familiennamen zu führen.

#### Art. 12

Die Ehegatten sind gegenseitig erbberechtigt.

### 4. Kapitel: Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

#### Art. 13

Die Eltern sind den Kindern gegenüber verpflichtet, sie aufzuziehen und zu erziehen. Die Kinder sind den Eltern gegenüber zu Unterhaltsleistungen und zur Hilfe verpflichtet. Keine der Seiten darf die andere schlecht behandeln oder aufgeben.

Auf die Beziehungen zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern finden die Vorschriften des vorstehenden Absatzes Anwendung.

Das Ertränken von Neugeborenen und ähnliche verbrecherische Handlungen sind streng verboten.

#### Art. 14

Eltern und Kinder sind gegenseitig erbberechtigt.

#### Art. 15

Uneheliche Kinder genießen die gleichen Rechte wie eheliche Kinder. Niemand darf sie benachteiligen oder geringer achten.

Wird durch eine Beweisurkunde der unehelichen Mutter oder einer anderen Person nachgewiesen, wer der uneheliche Vater des Kindes ist, so hat dieser die Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt und die Erziehung des Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr ganz oder teilweise zu tragen. Mit Zustimmung der unehelichen Mutter kann der uneheliche Vater das Kind zur Aufzucht erhalten.

Wenn die uneheliche Mutter mit einem anderen Manne (als dem unehelichen Vater) die Ehe eingeht, so finden auf die Aufzuehung der vor der Eheschließung geborenen Kinder die Bestimmungen des Art. 22 Anwendung.

#### Art. 16

Der Ehemann darf die von seiner Ehefrau aufgezogenen oder die von ihrem früheren Ehemann stammenden Kinder und eine Ehefrau darf die von dem Ehemann aufgezogenen oder von seiner früheren Ehefrau stammenden Kinder nicht schlecht behandeln oder gering achten.

### 5. Kapitel: Ehescheidung

#### Art. 17

Die von beiden Ehegatten selbst gewünschte Ehescheidung ist zu gewähren. Ebenfalls ist die Ehescheidung zu gewähren, wenn einer der beiden Ehegatten die Scheidung ernsthaft und entschlossen begehrt und die Schlichtung vor der Volksregierung des Bezirks oder vor dem Volksgericht ohne Erfolg geblieben ist.

Wünschen beide Ehegatten selbst die Scheidung, so haben sie beide die Scheidung bei der Bezirksvolksregierung zu registrieren und von ihr eine Scheidungsbescheinigung zu erlangen. Die Bezirksvolksregierung hat die Scheidungsbescheinigung sogleich auszustellen, wenn sie bei der Prüfung feststellt, daß beide Ehegatten wirklich selbst (die Scheidung) wünschen und daß die Fragen der Kinder und des Vermögens tatsächlich angemessen geregelt worden sind. Begehrt einer der Ehegatten ernsthaft und entschlossen die Scheidung, so kann er bei der Bezirksvolksregierung ein Schlichtungsverfahren beantragen; ist das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg, so ist der Fall sogleich dem Kreis- oder Stadt-Volksgericht zur Erledigung zu überweisen; die Bezirksvolksregierung darf keinen der Ehegatten hindern oder davon abhalten, bei dem Kreis- oder Stadt-Volksgericht Klage zu erheben. Das Kreis- oder Stadt-Volksgericht hat in dem Scheidungsfall ebenfalls zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen; ist die Schlichtung ohne Erfolg, so hat es sogleich eine Entscheidung zu fällen. Wenn beide Ehegatten nach der Scheidung selbst die Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses wünschen, so haben sie bei der Bezirksvolksregierung die Registrierung der Wiederherstellung der Ehe vorzunehmen. Die Bezirksvolksregierung hat die Registrierung zu gewähren und eine Bescheinigung über die Wiederherstellung der Ehe auszustellen.

#### Art. 18

Während der Zeit, in der die Ehefrau schwanger ist, darf der Ehemann keine Scheidung vorschlagen; er darf erst ein Jahr, nachdem die Ehefrau das Kind geboren hat, sein Verlangen auf Ehescheidung vorbringen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn die Ehefrau die Scheidung vorschlägt.

#### Art. 19

Solange ein Angehöriger der Revolutionsarmee im aktiven Dienst seiner Familie Nachrichten zukommen läßt, bedarf sein Ehegatte zur Beantragung einer Ehescheidung der Zu-

stimmung des anderen Ehegatten, der Angehöriger der Revolutionsarmee ist.

Wenn ein Angehöriger der Revolutionsarmee vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab zwei Jahre lang seiner Familie keine Nachrichten zukommen läßt, so kann seinem Ehegatten, der die Ehescheidung verlangt, die Scheidung gewährt werden. Wenn ein Angehöriger der Revolutionsarmee schon vor der Verkündung dieses Gesetzes mindestens zwei Jahre lang seiner Familie keine Nachrichten mehr gegeben hat, und er auch nach der Verkündung dieses Gesetzes ein Jahr lang seiner Familie keine Nachricht gibt, so kann seinem Ehegatten, der die Scheidung verlangt, die Scheidung gewährt werden.

### 6. Kapitel: Unterhalt und Erziehung der Kinder nach der Ehescheidung

#### Art. 20

Das Verhältnis der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern erlischt nicht infolge der Ehescheidung der Eltern. Nach der Ehescheidung bleiben die Kinder doch Kinder beider Teile, vom Vater und von der Mutter, gleichgültig, ob sie vom Vater oder von der Mutter aufgezogen werden.

Nach der Ehescheidung haben der Vater und die Mutter den von ihnen abstammenden Kindern gegenüber die Pflicht, sie aufzuziehen und zu erziehen.

Nach der Ehescheidung sind grundsätzlich die Kinder während der Zeit, in der sie von der Mutter genährt werden, in der Obhut der sie nährenden Mutter zu belassen. Wenn nach Beendigung der Zeit, in der das Kind von der Mutter genährt wird, beide Eltern das Kind aufziehen wollen und sie den Streit darüber nicht durch ein gütliches Übereinkommen beilegen können, so entscheidet das Volksgericht darüber, wobei es seiner Entscheidung die Interessen des Kindes zugrunde legt.

#### Art. 21

Nach der Ehescheidung hat der Mann die Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt und die Erziehung der Kinder, die die Frau aufzieht, ganz oder teilweise zu tragen. Die Höhe der Kosten und die Dauer der Leistungen werden von dem Mann und der Frau durch Übereinkunft festgesetzt; kommt es nicht zu einer Einigung zwischen ihnen, so entscheidet das Volksgericht. Die Kosten werden in Form von barem Geld oder von Gegenständen oder durch Zuteilung von Acker, der für die Kinder bewirtschaftet wird, oder in anderer Form geleistet.

Eine bei der Ehescheidung getroffene Vereinbarung oder ergangene gerichtliche Entscheidung über die Kosten des Lebensunterhalts oder die Erziehung der Kinder beeinträchtigt nicht einen Anspruch der Kinder gegen ihren Vater oder ihre Mutter auf Erhöhung des in der Vereinbarung oder in der gerichtlichen Entscheidung ursprünglich festgesetzten Betrages.

## Art. 22

Wenn im Falle der Wiederverheiratung der Frau ihr neuer Ehemann die Kosten für den Lebensunterhalt oder die Erziehung der von der Frau früher geborenen Kinder ganz oder teilweise zu übernehmen wünscht, so kann die Verpflichtung des Vaters der Kinder je nach den Umständen herabgesetzt oder erlassen werden.

## 7. Kapitel: Vermögen und Lebensunterhalt nach der Ehescheidung

## Art. 23

Bei der Ehescheidung wird die Regelung über das Familienvermögen - mit Ausnahme des vorehelichen Vermögens der Ehefrau, das in ihr Eigentum zurückfällt - durch Vereinbarung zwischen Mann und Frau getroffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Volksgericht, wobei es von den konkreten Umständen des Familienvermögens ausgeht und grundsätzlich die Interessen der Ehefrau und der Kinder sowie die Erhöhung der Produktion berücksichtigt.

Wenn der der Ehefrau und den Kindern zufallende Vermögensteil ausreicht, um die Kosten des Lebensunterhalts und der Erziehung der Kinder zu decken, so kann der Ehemann von weiteren Verpflichtungen für die Kosten des Lebensunterhalts und der Erziehung der Kinder befreit werden.

## Art. 24

Zur Zeit der Ehescheidung bestehende Schulden, die aus der gemeinsamen Lebenshaltung der Ehegatten entstanden sind, sind aus dem während der gemeinsamen Lebenshaltung erworbenen Vermögen zu erfüllen; wenn kein Vermögen vorhanden ist, das während der Zeit der gemeinsamen Lebenshaltung erworben ist, oder wenn das während der gemeinsamen Lebenshaltung erworbene Vermögen zur Erfüllung der Schulden nicht ausreicht, so obliegt die Erfüllung der Schulden dem Mann. Schulden, die nur einen der beiden Ehegatten betreffen, sind von ihm allein zu erfüllen.

## Art. 25

Wenn nach der Ehescheidung einer der beiden Ehegatten, der sich nicht wiederverheiratet hat, hinsichtlich seines Lebensunterhalts in Not ist, so hat der andere ihm bei seinem Lebensunterhalt zu helfen. Die Art und Weise dieser Hilfe sowie ihre Dauer wird von beiden Teilen vereinbart; gelangen sie zu keiner Einigung, so entscheidet das Volksgericht.

## 8. Kapitel: Zusatzbestimmungen

## Art. 26

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz wird den Gesetzen entsprechend vorgegangen.

Wenn auf die Freiheit der Eheschließung Einfluß genommen wird und die betroffene Person infolgedessen zu Tode kommt oder Schaden leidet, so sind diejenigen, die den Einfluß ausgeübt haben, ohne Unterschied gemeinsam strafrechtlich verantwortlich.

## Art. 27

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Für Gebiete, in denen rassische Minderheiten geschlossen siedeln, kann die Volksregierung bzw. die Militärkommission des betreffenden Großen Exekutivbezirks oder die betreffende Provinzial-Volksregierung auf Grund der konkreten Eheverhältnisse in dem betreffenden Gebiete der rassischen Minderheit Vorschläge über Änderungen oder Ergänzungen der Vorschriften dieses Gesetzes an den Regierungshof zur Genehmigung und Inkraftsetzung einreichen.

- 1) Vgl. hierzu CK. Yang, "Chinese Communist Society: The Family and the Village", Cambridge/Massachusetts and London, 1966, 2nd Printing, S. 80 ff. (81).
- 2) Näheres hierzu T'ung-tsu Chü, "Law and Society in Traditional China", Paris 1965, S. 20 ff.
- 3) ebenda 28.
- 4) vgl. Schelsky, Soziologie der Sexualität, Nr. 2, Hamburg 1955, S. 88ff.
- 5) Näheres dazu Yang a.a.O. S. 100 f.
- 6) Ch'ü a.a.O.
- 7) Peking Review 1964, Nr. 11, S. 19
- 8) z.B. JMJP, 28.1.1971, 14. September 1971
- 9) Radio Kiangsi vom 31. August 1968, aus CNA 729, S. 5
- 10) 25. März 1971
- 11) Rüdiger Machetzki, "Kollektive Dorfwirtschaft und familiäre Organisationsstruktur", C. a. Juni 1973, S. 308-311
- 12) Näheres hierzu Rüdiger Machetzki in: C. a., Mai 1973, S. 237 f. mit ausführlichen Literaturnachweisen.
- 13) Im einzelnen mit Nachweisen ebenda, S. 239 f.
- 14) Jack M. Potter, "Wind, Water, Bones and Souls: The Religious World of the Cantonese Peasants", China Series, Reprint, No. C 18, Berkeley, California 1970, S. 143, zitiert ebda 242.
- 15) Mao Tse-tung, "Untersuchungsbericht über die Bauernbewegung in Hunan", in: Ausgewählte Werke, Bd. I, Peking 1968, S. 45 f.
- 16) Roxane Witke, Mao Tse-tung, "Women and Suicide in the May 4th Era", in C.Q. Nr 31, September 1967, S. 130
- 17) Mao Tse-tung, "Miss Chaos Suicide" in: Stuart R. Schram, Ed., "The Political Thought of Mao Tse-tung, Harmondsworth, 1969, S. 336
- 18) abgedruckt bei M.J. Meijer, "Marriage Law and Policy in the Chinese People's Republic", Hongkong, University Press 1971, S. 281 f.
- 19) ebda Meijer, a.a.O., S. 283 f.
- 20) Die Texte zu diesen Regelungen finden sich ebda, a.a.O., S. 285-299.
- 21) Nachweise ebda, a.a.O., S. 54 ff.
- 22) JMJP, 9.8.1951
- 23) Peking Review 1964, Nr. 11, S. 18
- 24) JMJP, 13.5.53.
- 25) Peking Review, a.a.O., S. 16
- 26) Peking Review ebda., S. 19
- 27) siehe dazu Rüdiger Machetzki, "Der langgezogene Kampf gegen die tugendhafte Ehefrau und gute Mutter im chinesischen Dorf" in C.a. Juli 1973, S. 379-381, mit Nachweisen, insbesondere Fußnote 21.
- 28) Näheres dazu: Oskar Weggel, "Wenigstens ein Drittel des Himmels für die Frauen", in: C.a. April 1973
- 29) "Maßnahmen über die Eintragung von Eheangelegenheiten" vom 20. Mai 1955 in: Chung-hua jen-min kung-ho-kuo fa-kuei hui-pien 'Gesetzessammlung der Volksrepublik China, Peking, jährlich zwischen 1956 und 1974: 13 Bände nach arabischen Ziffern numeriert, fortan abgekürzt als "fa-kuei", hier: Band 1, S. 194 bis 196.



- 30) Vgl. hierzu die "Direktive des Verwaltungsrats der Regierung über staatlichen Untersuchungen bei der Durchführung des Ehegesetzes" vom 26.9.1951 in: Chung-hua jen-min kung-ho-kuo fa-ling hui-pien ("Sammlung von Rechtsverordnungen der Zentralen Volksregierung", 5 Bände, Peking, 1952 bis 1955, fortan abgekürzt: "fa-ling", hier: Band 2, S. 35 bis 36; ferner: "Hinweis des Obersten Volksgerichts und des Justizministeriums über die sorgfältige Durchführung der Direktive des Verwaltungsrats der Regierung über die staatlichen Untersuchungen bei der Durchführung des Ehegesetzes vom 26.9.1951, fa-ling, Band 2, S. 37; Direktive des Innenministeriums über die Intensivierung des Studiums des Ehegesetzes durch Kader auf Bezirks- und Dorfebene, sowie zur stärkeren Beachtung des Heirats-Registrierungssystems vom 4. Oktober 1951, fa-ling, Band 2, S. 38f.; ähnliche Materien in fa-ling Band 2, S. 40, ebenda S. 41 und ebenda S. 42 bis 43; ferner: "Direktive des Verwaltungsausschusses der Regierung über die Durchführung des Ehegesetzes" vom 1. Februar 1953, fa-ling, Band 4, S. 79 bis 81; "Einige erklärende Antworten des Gesetzgebungskomitees über Ehefragen" vom 19. März 1953, fa-ling Band 4, S. 82 bis 85.
- 31) Vgl. dazu fa-ling, Band 2, S. 40
- 32) "Hinweise des Obersten Volksgerichts, des Innenministeriums, des Justizministeriums und der allgemeinen politischen Abteilung der chinesischen Volksbefreiungsarmee über Fragen der Scheidung von Revolutionärem Militärpersonal, das mit seinen Familien mehr als zwei Jahre lang keine Verbindung mehr hatte" vom 5. Januar 1955, fa-kuei, Band 1, S. 245.
- 33) Zum heuristischen Charakter vgl. Weggel, Oskar, Das Außenhandelsrecht der VR China, Baden-Baden 1976, S. 85, 95, 135, 346, 467.
- 34) Regierungsanweisung v. 26. September 1951, JMJP, 29.9.1951
- 35) Nachweis hierfür Wolfram Müller-Freienfels, "Zur revolutionären Familiengesetzgebung, insbesondere zum Ehegesetz der Volksrepublik China vom 1.5.1950" in: Jus privatum gentium, Festschrift für Max Reinstein, Tübingen 1960, S. 844-910 (875 f.)
- 36) Vgl. das Gespräch mit Gudrun Plattner, einer in China aufgewachsenen Österreicherin, in: China Report 1973, Nr. 9/10, S. 38-42 (40)
- 37) Lu Yang, "Die richtige Behandlung von Liebe, Ehe und Familienproblemen", Chi Nan, Shantung, Volkspublikationsverlag, 1964, Englisch in "Chinese Sociology and Anthropology" Spring 1969, Vol. I, Nr. 3, iasp-Serie, S. 20-25 (fortan zitiert als Lu Yang.
- 38) "Das Ehegesetz der Volksrepublik von 1950" in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1951, (16. Jg.) S. 112-126 (114).
- 39) JMJP, 20.3.1957, in SCMP Nr. 1487.
- 40) ausgehöhlte Gesetzesfassaden bestimmen fast die gesamte Rechtslandschaft der Volksrepublik China. Näheres dazu: Oskar Weggel, "Die Verfassung der VR China", Wien 1976, S. 10 ff.
- 41) 30.7.1973
- 42) NCNA, 8.5.76
- 43) Vgl. dazu Weggel, Außenhandelsrecht, S. 349 f. mit Nachweisen.
- 44) Näheres Weggel, Außenhandelsrecht a.a.o. S. 352 f.
- 45) so Büniger, a.a.O., S. 122.
- 46) Ch'ü a.a.O. S. 16 f.
- 47) Ch'ü, a.a.O., S. 31.
- 48) Ch'ü, a.a.O., S. 31-33
- 49) abgedruckt bei Harro von Songer, "Kaufverträge im traditionellen China", Zürich 1970, S. 200 f.
- 50) Provinzradio Innere Mongolei, 20.11.1972, in CNA 919, S. 3
- 51) 21.11.1972
- 52) Nachweis und weitere ähnliche Fälle in C.a. Januar 1975, Ü 50
- 53) ebenda
- 54) Lu Yang, ebenda, S. 32-36
- 55) Lu Yang, a.a.O., S. 38-42
- 56) ebenda, a.a.O., S. 9.
- 57) ebenda, S. 11-17
- 58) ebenda, S. 36-38
- 59) ebenda, S. 19
- 60) ebenda, S. 19 f.
- 61) ebenda, S. 11.
- 62) ebenda, S. 47
- 63) JMJP, 31.3.1970; vgl. auch PRu 1970, Nr. 14, S. 9
- 64) CNS 314 B 8
- 65) ebenda, S. 10
- 66) ebenda, S. 10
- 67) Weitere Fälle vgl. in: URS, Vol. 60, Nr. 9, vom 31. Juli 1970 und Vol. 61, Nr. 2, vom 6. Oktober 1970, sowie Oskar Weggel, "Massenkommunikation in der Volksrepublik China", Nr. 38 der Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1970, S. 134-136.
- 68) JMJP, 20.3.1953
- 69) Zitiert in: CNA, Nr. 5, S. 2
- 70) Chung-hua jen-min-kung-ho-kuo min-fa chi-pen wen-t'i ("Grundprobleme des Zivilrechts der VR China") Peking 1958 S. 96 f.
- 71) (in der Übersetzung von Karl Büniger) entnommen aus Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1951 (16) S. 121-126.